

Archivalische Quellen für den Familienforscher

Autor(en): **Bruckner, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques**

Band (Jahr): - **(1974)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Archivalische Quellen für den Familienforscher

Von Prof. Dr. Albert Bruckner, Basel

I. Archivalische Quellen des Mittelalters

1. Allgemeines

Wer immer sich mit Familiengeschichte beschäftigt, wird früher oder später auch das archivalische Material aus Mittelalter und Neuzeit in seine genealogischen Forschungen einbeziehen und sich mit diesen Quellen und der wissenschaftlichen Methode zu ihrer Erschliessung und Auswertung befassen müssen(1).

Im Gegensatz zur Neuzeit, wo die Kirchenbücher und Zivilstandsregister seit der Reformation oder Gegenreformation die für die Aufstellung der Stammfolgen, Deszendenz- und Ahnentafeln wichtigste Grundlage darstellen, fehlen für das Mittelalter diese meist bequemen Hilfsmittel. Dieser Mangel erfordert ein sehr viel komplizierteres und zeitraubendes Arbeiten, das sich allein schon dadurch kundgibt, dass dem Genealogen nun eine Masse archivalischen Materials von Wichtigkeit erscheint, auf das er sonst bei der Bearbeitung neuzeitlicher Stammbäume und Familiengeschichten eher verzichtet, und dass er dem Walten der Hypothese einen oft nur zu grossen, an Spielerei oder Phantasie grenzenden Spielraum lässt, eine Tatsache, die die ältere und vielfach jüngere Genealogie als ernsthafte, wissenschaftliche Disziplin bisweilen diskreditiert hat(2). Trotz den Schwierigkeiten, die sich für den Bearbeiter mediävaler Quellen ergeben, hat doch ihre Auschöpfung für die eigene Familiengeschichte oder die Geschichte anderer Geschlechter einen eigenen grossen Reiz, was denn auch immer wieder den Genealogen in die mittelalterliche Welt lockt. Aber gerade die Quellen des Mittelalters lassen sich nun nicht so einfach wie solche der späteren Neuzeit auswerten. Sie setzen mancherlei Kenntnisse auf vielen Gebieten voraus, die sich der ernsthafte Familienforscher aneignen muss, will er nicht im Dilettantismus stecken bleiben. Das für den Anfänger gewiss nicht leichte Lesen der mittelalterlichen Scripturen, die lateinische, mittelhochdeutsche oder sonst fremde Sprache, die Chronologie mit all ihren Eigenheiten, die umsichtige Interpretation der Dokumente verbunden mit der diplomatischen Kritik der Urkunden und der philologischen der Texte ermöglichen erst das volle Verständnis der herangezogenen Quellen.

Glücklicherweise kommen für den Familienforscher die Zeiten vor 1200 in der Regel kaum mehr in Betracht. Wenn wir von den alten souveränen Herrscherhäusern absehen und von der Liebhaberei, seine Ahnen auf Karl den Grossen(3), auf die Makkabäer oder bis zum stadtrömischen Patriziat zurückzuführen, so dürften die noch lebenden mitteleuropäischen Adels-, Bürger- und Bauernfamilien nur mit Ausnahmen in direkter Aszendenz ins 12. Jahrhundert zurückverfolgt werden können. Damit scheidet von vorneherein ein Quellengebiet aus, das selbst dem Genealogen der grossen Herrschergeschlechter manche Knacknuss bereitet hat und noch manche bereiten wird. Die Genealogie der Etichonen, des elsässischen Herzogshauses in merovingischer Zeit, und das Problem der Anfänge des habsburgischen Hauses sind eines der interessantesten Beispiele, wie Jahrhunderte lang um die Ursprünge einer grossen Dynastie hin und her gestritten worden ist(4). Vollends für den Familienforscher im engeren Sinn ist die Zeit vor dem 13. Jahrhundert ein recht unergiebiges Terrain. Das Quellenmaterial dieser frühen Epochen eignet sich kaum für einlässliche familienge-

schichtliche Forschungen. Niederer Adel, Bürger- und Bauernfamilien, die man über Generationen bis in unsere Zeit im gleichen Geschlecht verfolgen könnte, scheiden so gut wie ganz aus. Die Genealogie der frühen Herrscherhäuser wird aber immer mehr zu einer diplomatisch-philologischen Angelegenheit(5).

2. Bedeutung von Prosopographien

So kommt besonders die Zeit nach 1200 in Betracht und diese in grösster Fülle eines schriftlichen, monumentalen und sphragistisch-heraldischen Materials, das nur zum Teil durch den Druck oder das Bild zugänglich gemacht ist. Wenige Archive besitzen zudem bis jetzt schon genügende Personen- und Sachregister zu ihren Beständen. Dieser Mangel ist bis heute mit ein Haupthindernis zur vertieften Erkenntnis des späten Mittelalters. Zumal heute, wo die Forschung wieder stärker die Träger der politischen Ereignisse, aber nicht bloss die prominenten Figuren in der Geschichte aufspürt und die historischen Ereignisse auf ihre Akteure hin bis ins Detail analysiert, ist angesichts der noch nicht erschlossenen Materialmasse ein Zergliedern und damit Erkennen mancher historischer Phänomene vielfach nicht möglich(6). Die Forderung nach Prosopographien, die das in den Archiven liegende Quellenmaterial, auf die einzelnen Personen verteilt, enthalten sollen, ist nach wie vor ein dringendes Postulat(7). Ausgeführt werden sie zum unerlässlichen Rüstzeug des Genealogen gehören. In Ermangelung dieser Karteien, deren planvolle Durchführung eine der wichtigsten wissenschaftlichen Aufgaben der Archive bilden sollte, wird sich die familiengeschichtliche Forschung aber nicht mit Zuwarten begnügen wollen, sondern bei dem heute gesteigerten Interesse an der Familiengeschichte sich mit erhöhtem Eifer der Auswertung mittelalterlicher Quellen widmen und damit auch ihren nicht unwichtigen Teil zur allgemeinen Erschliessung des Spätmittelalters beitragen.

Da für den Familienforscher selbst die unscheinbarste Urkunde, ein unbedeutendes Aktenstück, irgend ein Siegel von Wert sein können, so lässt sich in kurzen Zügen kein vollständiges Bild von den Quellen geben. Doch auch für den Genealogen gibt es Quellen grösserer oder geringerer Wichtigkeit.

3. Bauerntum

So kommen z. B. für die Bauernschaft des Mittelalters hauptsächlich die zahlreichen ländlichen Wirtschaftsquellen in Betracht, wie Traditionsbücher, Urbare, urbariale Aufzeichnungen, Beraine, Salbücher, Zinsbücher(8). Auch Urkunden sind wichtige Primärquellen, obschon sie gerade für die bäuerliche Genealogie weniger ergiebig sind als für die Adels- und Bürgergeschlechterkunde(9). In den Mannschaftsrödeln der Eidg. Orte und der einzelnen Städte und Länder haben wir ausserdem schätzenswertes Material. Bei leibeigener Bevölkerung darf die Möglichkeit eines Bevölkerungsaustausches zwischen einzelnen Herrschaften oder innerhalb ein und derselben Herrschaft nicht ausser Acht gelassen werden. Der Vorgang ist häufiger gewesen, als man ihn heute noch aus einzelnen Missiven, Urkunden usw. feststellen kann. Die vergleichende Familienkunde hat hier ein interessantes Gebiet der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte vor sich. Beachtenswert ist die lange Nichtkonstanz der bäuerlichen Geschlechtsnamen. Festigt sich der Familienname im Adel früh, reichlich später erst in der Stadt, wo sogar bis zum Zivilstandswesen des 19. Jahrhunderts öfter orthographische Varianten im gleichen Familiennamen vorkommen, so erst recht spät bei den Bauern(10). Wiederholt treten auch in der Neuzeit noch Namensverschiebungen ein(11). In diesem Zusammenhang sei auch auf die in den Städten um die Wende

des 15. zum 16. Jahrhundert noch verbreitete Sitte hingewiesen, dass in Handwerkerkreisen oft die Spitznamen zu Familiennamen wurden und den älteren Geschlechtsnamen ganz verdrängten.

4. Geistlichkeit

Ueber den mittelalterlichen Klerus vom einfachen Geistlichen bis zum Hl. Vater hinauf sind wir natürlich ungleich besser unterrichtet als über die Bauernsamen. Das hängt in allererster Linie damit zusammen, dass die katholische Kirche des Mittelalters in ihren zahlreichen Organen, wie der päpstlichen Kurie, den Diözesanen, den Klöstern und Stiften, dem Pfarrklerus nicht nur eine grossartige Organisation in frühester Zeit geschaffen hat, sondern auch rechtzeitig an die Archivierung all der ihre Interessen irgendwie berührenden Schriftstücke gegangen ist. Meist nur der Schädigung durch Kriege, Verheerungen, Brände, Fluchtungen oder Verliederlichungen sind die Verluste an kirchlichen Archivalien zuzuschreiben. Auch so bleibt aber das aus kirchlicher Ueberlieferung stammende Material ein erstaunlich umfangreiches und mannigfaltiges(12). Es ist zu beachten, dass die Quellen bis an die Schwelle des späten Mittelalters nahezu ausschliesslich in geistlichen Archiven vorliegen, erst mit dem 13. oder gar 14. Jahrhundert setzen die grossen spätmittelalterlichen Städte-, Kron- und landesfürstlichen Archive ein. Die Schweiz verdient hinsichtlich der vorbildlichen Ueberlieferung geistlicher Archive eine klassische Stätte genannt zu werden(13).

Wer sich familiengeschichtlich mit Angehörigen des Klerus beschäftigt, wird vor allem Umschau halten nach den in Frage kommenden geistlichen Archiven. Auch hier gibt es mehr oder weniger bedeutsame Gruppen von Archivalien für die genealogische Forschung. Zu den wichtigeren dürfen wir diejenigen rechnen, die uns am ehesten über die chronologische Fixierung der Personen, ihr Alter, ihre Verwandtschaft, ihre hierarchische Stellung, in der Kirche berichten. Als personengeschichtlich besonders bedeutsame Quellen seien erwähnt die Professbücher(14), in jüngerer Zeit die einzelnen Professzettel, für Domstifte die Aufschwörungsurkunden und -bücher(15), dann die Fülle der bischöflichen und Klosterurkunden mit ihren Listen von Geistlichen als Zeugen(16), die Nekrologien(17), Anniversarien(18), Gräberbücher(19), Seelenverzeichnisse, Bruderschaftslisten(20) usw. Die Kapitelsprotokolle können einem ebenso einlässliches Detail verschaffen wie etwa die Rechnungsbücher, Investiturbücher(21). Vermächtnisse, Stiftungsbriefe, Hinterlassenschaftsinventare, Donatorenbücher und allgemeine Personalakten, wie sie in manchen Archiven besonders aufbewahrt werden, sind ebenso schätzenswert wie die Sepulchralinschriften und -denkmäler, Glasscheiben, Siegel usw. Dass das päpstliche Archiv, das reichste und grösste des Mittelalters, nicht nur für die Kurie und das Papsttum, sondern besonders im Spätmittelalter auch für die einzelnen Diözesen unschätzbare Material enthält, bedarf keiner besonderen Hervorhebung(22).

5. Adel

Mannigfaltig sind die Quellen, die wir für die Adelsgenealogie des Mittelalters benützen können. Dass die bereits erwähnten auch für sie in Betracht fallen, versteht sich von selbst. So sind die Aufschwörungsurkunden der Anwärter auf erledigte Domherrenstellen mit ihren Angaben der 4 und 8 Ahnen ein äusserst wertvolles Material für jeden, der sich mit Adelsgeschichte befasst. Die Anniversare und Nekrologien sind für die Adelsgenealogie ebenso von grundlegender Bedeutung. Aber dazu tritt eine Anzahl weiterer Dokumente. Dahin gehören als

besonders wichtig die Adelsdiplome und Wappenbriefe(23), die Lehnakten, Lehnbriefe und Lehnbücher(24), ferner die Wappen- und Bruderschaftsbücher(25), wobei zu den berühmtesten die Codices der 1385/1386 gestifteten St. Christophorusbruderschaft auf dem Arlberg zählen. Hinzukommen die Wappenteppiche, die Glasscheiben mit Wappen, Grabdenkmäler und Ahnenproben an solchen, vor allem aber das Siegel, dieser herrliche künstlerische Ausdruck des hoch- und spätmittelalterlichen Rittertums(26). In den ursprünglichen Adelsarchiven, die im Verhältnis zur ehemaligen Masse des Adels an Umfang nicht zahlreich sind, hat sich für einzelne Geschlechter Material bis ins 11. Jahrhundert zurück erhalten(27).

Begnügen wir uns mit diesen paar Beispielen einzelner wichtiger Quellen zur Genealogie bestimmter Stände des Mittelalters.

Eine reiche Fülle archivalisch oder bildhaft dokumentierter Beziehungen des Individuums zu seiner Umwelt – denn nur die haben zunächst für den Familienforscher als Grundlage für seine genealogischen, personen-, ahnen- und sippenkundlichen, biologischen, heraldisch-sphragistischen und sonstigen Studien einen grösseren Wert – kann sich zwischen den beiden extremen Ereignissen im Menschenleben, Geburt und Tod abspielen, und ihnen wollen wir nun nachgehen; beileibe nicht in ihrem Gesamtumfang, vielmehr sollen nur einige bedeutsame Quellen erwähnt werden, dabei denke ich besonders an das spätmittelalterliche Bürgertum.

6. Spätmittelalterliches Bürgertum

a) Geburt und Taufe. Was Geburt und Taufe anbelangt, so fehlen entsprechende Kirchenbücher für unsere Gegenden im Mittelalter nahezu ganz. Wohl besass das Mittelalter längst vor der Reformation seine von der Kirche verordneten Register. In der Provence kennen wir solche für die Zeitspanne von 1305-1375 und 1378, aus Mittelfrankreich ist ein Ehregister von 1336-1350, ein Sterberegister von 1335-1348 erhalten. Das Taufregister der Pariser Kirche St-Jean-en-Grève datiert von 1515, aus Italien sind Totenregister des 14. und 15. Jahrhunderts, und zwar aus San Sepolcro seit 1374, aus Florenz seit 1450, ferner ein Taufregister aus Gemona, Prov. Udine, mit Einträgen ab 1379 auf uns gekommen(28). Auch die Schweiz besitzt bekanntlich zwei mittelalterliche Kirchenbücher. Soviel ich sehe, hat Paul Hofer als erster das älteste schweizerische Taufregister beschrieben(29). Es handelt sich um das Taufbuch der Kirche der heiligen Germanus und Petrus zu Pruntrut, dessen erster Eintrag vom 26. Dezember 1481 datiert. Die französischen und lateinischen Einträge führen bis 1500 und dann ab 1538 weiter. Die Anlage des Registers beruht auf Vorschriften des Diözesans von Besançon. Das nächstälteste und zudem einzige aus dem deutschen Sprachgebiet vor der Reformation ist das seit 1861 als Codex Egerton 1927 im British Museum zu London aufbewahrte, weiten Kreisen bekannte Taufbuch der St. Theodorskirche im konstanzer Kleinbasel(30). Die Einträge laufen von 1490 bis 1497, sodann ohne Unterbruch von 1529 bis heute. Die Anlage ist jedenfalls auch auf Diözesanvorschriften zurückzuführen. Denn wie Sitten 1460 und Chur 1491 eine Vorschrift zur Anlage von Taufregistern erliessen, so Konstanz um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Da beide Bücher in der formelhaften Wendung der Eintragungen sehr nahe verwandt sind, dürfte wohl angenommen werden, dass bereits seit längerer Zeit die Führung von Kirchenbüchern verbreitet war. Und aus der engen Uebereinstimmung der protestantischen Kirchenbücher hinsichtlich ihrer Einträge mit denjenigen aus der Zeit vor der Reformation ist man beinahe versucht zu schliessen, die protestantischen

Geistlichen hätten sich den älteren Vorbildern angeschlossen.

Nur für zwei Gemeinden in der Schweiz sind vorreformatorische Taufregister erhalten. Das erklärt die Schwierigkeiten, die bei der Gewinnung der mittelalterlichen Geburtsdaten dem Genealogen begegnen. So sind wir auf zahlreiche Quellen angewiesen, die uns aber nur selten einen vollen Ersatz für die Kirchenbücher geben. Es spielen z. B. die Familien- und Hauschroniken eine gewisse Rolle. Ihre Zahl ist nicht unbedeutend. Wenn sie auch in den Nachrichten überprüft werden müssen, so sind sie gerade wegen der mehr oder weniger einlässlichen Belege über einzelne Familien und Personen von erheblichem Wert. Denn hier finden wir Nachrichten über Geburt, Taufe, Eheschliessung, Sterbefälle, Kinder, Ahnen, Allianzen usw.(31). Von weniger grossem speziellen Interesse sind dagegen die allgemeinen Chroniken, die Schweizer- und Weltchroniken, Klostersgeschichten, Annalen usw., obwohl auch sie natürlich manches Detail bieten(32).

Neben den Chroniken mögen genannt werden die leider seltenen behördlichen Legitimationen über die eheliche Geburt, nicht zu verwechseln mit den Mannrechtsbriefen. Originalausfertigungen gehören zu den grossen Seltenheiten. Meist haben wir nur aus Kundschaften und Missiven davon Kenntnis. In diesen Legitimationen erfahren wir allerlei Wissenswertes über Eltern, Vormünder, ungefähres Geburtsjahr, häusliches Leben. Ein Sonderfall ist die Bescheinigung der Judentaufe.

Weiteres einschlägiges Material vermitteln uns die Zeugenverhöre, Kundschaften, Eheprozessakten(33), die Musterrödel, Haus- und Seelenverzeichnisse, Universitätsmatrikeln(34) usw. Aus ihnen kann durch sorgfältige und umsichtige Kombination vielfach das ungefähre Alter gewonnen werden. Mit approximativen Daten werden wir uns in vielen Fällen begnügen müssen.

b) Eheschliessung. Was die mittelalterlichen Eheschliessungen betrifft, so ist es mit ihrer Datierung im ganzen noch schlechter bestellt als bei Geburt oder Taufe. Wir werden uns in den meisten Fällen mit der Tatsache der Ehe zufrieden geben, zu deren Feststellung wir sehr wertvolle Quellen besitzen. Es handelt sich vor allem um Gerichtsprotokolle, die an und für sich wahrscheinlich das lebendigste Bild vom spätmittelalterlichen Leben geben. Und zwar sind es die Akten und Protokolle des Liegenschaftsverkehrs, die je nach den Gegenden als Schreinsbücher, Bannrollen, Schöffen-, Grund-, Fertigungsbücher usw. bezeichnet werden(35). Sie enthalten insbesondere die Handänderungen im Liegenschaftsverkehr und erschliessen, da es üblich war, dass bei solchen die Ehegatten gewöhnlich gemeinsam fertigten, am ehesten Angaben, aus denen die Eheverbindungen erschlossen werden können. Die Fertigungen, die Stadtbücher, Notariats- bzw. Gerichtsbücher reichen sehr weit zurück - die Kölner Schreinsbücher und Metzger Bannrollen noch ins 13. Jahrhundert(36) und vermitteln ein ungeheuer reiches genealogisches Material. Auch die mittelalterlichen Steuerbücher können für diesen Zweck nutzbringend herangezogen werden(37).

c) Tod. Bei der zentralen Stellung, die der Tod im mittelalterlichen Denken und religiösen Leben einnahm, ist die grosse Zahl der Totenbücher oder, wie das Mittelalter auch treffend sagte, der Libri vitae, das heisst der Verzeichnisse der beim Tode ins (ewige) Leben eintretenden Personen verständlich. Es wäre freilich verkehrt, wollte man diese Bücher mit unsern neuzeitlichen und übrigens auch den wenigen mittelalterlichen Sterberegistern auf eine Stufe stellen. Sie haben beide miteinander wenig gemein. Im Gegensatz zu den modernen Kirchen-

büchern dienten die mittelalterlichen Totenbücher dem Ahnen- und Totenkult, der auf uralte pagane Vorstellungen zurückweist. In den frühen Verbrüderungsbüchern fehlen die Todesdaten der Verstorbenen überhaupt(38). Den Nekrologien und Anniversaren ist der immerwährende Kalender zugrunde gelegt(39). Meist ohne Erwähnung des Todesjahres wird an dem Tag des erfolgten Todes in dem Jahrzeitenbuch der Name des Verstorbenen, für den eine Seelmesse gestiftet wurde, eingetragen. Dieser Eintrag dient dem Priester zur Abhaltung der Jahrzeitfeier. In den Anniversareinträgen figuriert der Name des Verstorbenen, oft mit der Herkunft, gelegentlich mit Titeln. Dazu kommt die Angabe der von ihm oder für ihn gemachten Stiftung. In den Nekrologien finden sich hingegen nur die Namen der Verstorbenen meist ohne Angabe einer Stiftung. Aber nicht immer ist der Tag des eingetretenen Todes im Anniversar festgehalten(40). Oft kommt es vor, dass der Eintrag im Jahrzeitbuch der Tag der Anniversarstiftung ist, und gelegentlich finden wir unter ein und demselben Datum die ganze Familie eingetragen(40a). Nur eine sehr genaue Untersuchung vermag uns die approximative Entstehungszeit der einzelnen Einträge zu erbringen, somit die ungefähre Todeszeit der eingetragenen Personen, vorausgesetzt, wir haben es mit einem originalen Jahrzeitbuch, nicht aber mit einer Kopie zu tun(41). Solche Untersuchungen gehören zu den interessantesten, aber auch schwierigsten Aufgaben, die an die Editions kritik gestellt werden. Zu den Totenbüchern treten weitere Archivalien, die zur Bestimmung des Todesjahres und des Alters einer Person wichtig sein können, insbesondere die Nachlassinventare, Testamente u.dgl. In Basel besitzen wir seit ca. 1400 Abintestatinventare in den Beschreibbüchlein(41a). Anderwärts gehen die Inventare und Testamente sogar bis ins 14. Jahrhundert zurück(42).

d) Ausbildung. Frühzeitig ist der mittelalterliche Mensch militärisch ausgebildet worden, früher als heute hat er mit seinem Studium an der Universität begonnen, ist zu einem Meister in die Lehre gegangen und Geselle geworden. Die Dokumentation hängt natürlich von der Ueberlieferung der Archive ab. Die Universitätsmatrikeln sind in grosser Anzahl vorhanden, vielfach auch gedruckt(43). Gross ist die Zahl der militärischen Muster- oder Reiserödel, die gewöhnlich die Namen der gemusterten Knechte aufführen, ohne Altersangaben. Aber wie man im Mittelalter bereits mit 12 und 14 Jahren die Hochschulen aufgesucht hat, so mussten eigens in der Schweiz Verbote erlassen werden, dass sich die Jungmannschaft nicht unter dem 12. und 14. Jahr kriegerisch betätigte, woraus man mit aller Vorsicht Rückschlüsse auf das Alter vornehmen darf. Auch die Gesellenverbände, die vielfach identisch sind mit den Verbänden der jugendlichen Krieger und Studenten, setzen sich aus Jugendlichen zusammen(44). In Gesellen- und Bruderschaftsbüchern finden wir ihre Namen eingetragen(45).

Ging der Jüngling oder der Erwachsene in die Fremde, als Handwerksbursche oder Auswanderer, erhielt er seit dem ausgehenden Mittelalter einen sogenannten Mannrechtsbrief, eine Bescheinigung der Behörde, dass er seinen Pflichten gegenüber der Stadt nachgekommen, er ehrlicher, ehelicher und freier Geburt sei, einen guten Leumund besitze usw. Nicht vergessen ist gewöhnlich auch der Name der Eltern, manchmal ist auch das Alter angegeben. Lehrlingsbriefe, Meisterprüfungsbriefe, wie sie in der Neuzeit häufig vorkommen, sind aus dem Spätmittelalter selten erhalten.

e) Einbürgerung und Zunftaufnahme. Der Mannrechtsbrief war erforderlich, wollte sich ein Fremder um das Bürgerrecht einer Stadt bewerben. Im Mittelalter wurde das Bürgerrecht allerdings auch für besonders wertvolle, dem

Gemeinwesen erwiesene Dienste oder nach der Teilnahme an Feldzügen verliehen. Die Neubürger wurden frühzeitig vom städtischen Rat notiert. In den Anfängen einer städtischen Kanzlei nur in das Stadtbuch eingetragen(46), mit Vor- und Zuname und Herkunftsbezeichnung(47), wurden sie bald in besondere, vom Kanzlisten angelegte Bürgeraufnahmebücher eingeschrieben, worin sie mit Vor- und Geschlechtsname samt Beruf und Herkunft, mit der Einkaufssumme und etwas später mit den einzelnen Modalitäten des Einkaufs figurieren(48). Waren die geschuldeten Summen bezahlt, so wurde der Eintrag gestrichen. Solche Bücher gehen in den Archiven bis ins 14. Jahrhundert zurück. Sie sind eine der wichtigsten Grundlagen für die mittelalterliche Familienforschung und sollten mit dem nötigen historischen Kommentar publiziert werden. Ergänzt werden sie durch die Seckelamtsbücher, in denen oft unter einer besonderen Rubrik die eingegangenen Gebühren für die Bürgereinkäufe verzeichnet sind. Oder es wurden besondere Bürgereinkaufsregister angelegt(49).

Mit der Verleihung des Bürgerrechts hängt eng zusammen die Aufnahme in die Zunft. Auch darüber besitzen wir in unseren Archiven sehr frühe Mitgliederlisten, die z. T. bis ins 14. Jahrhundert zurückgehen(50).

f) Hausbesitz. War man als Bürger und Zunftangehöriger einer Stadt aufgenommen, so setzte dies oft den Besitz eines Hauses voraus. Auf die wichtigen Fertigungsprotokolle habe ich bereits aufmerksam gemacht. Es gibt wenige Gebiete im spätmittelalterlichen Stadtleben, die so reich dokumentiert sind, wie der Liegenschaftsverkehr. Daher ist man verschiedentlich daran gegangen, für einzelne Städte ein historisch-topographisches Häuserbuch anzulegen(51). An dieser Stelle sei ferner der Grundzinsbücher Erwähnung getan. Die im Mittelalter weit verbreitete Liegenschaftserbleihe, die Belehnung von Grund und Boden, Haus und Hof in erblicher Weise bis zum Zeitpunkt einer Fröhnung oder darüber hinaus hat frühzeitig die wichtigsten Grundbesitzer d. h. Kirche und Stadt dazu geführt, besondere Register anzulegen, in welche die Namen der Zinsner eingetragen wurden. Diese Bücher sind die notwendige Ergänzung zu den Fertigungsprotokollen.

g) Aemter, Ratsbesatzung. Bei seiner Betätigung in der Öffentlichkeit sehen wir den spätmittelalterlichen Menschen als Glied der niederen oder oberen Verwaltung, der politischen Behörde. In den Aemterbesatzungsbüchern lernen wir die Inhaber der zahlreichen Beamtungen kennen, die Brotschauer, Ladenherren, Kaufhausherren, Fisch- und Fleischbeschauer, Schaffbeschauer, Feuerbeschauer, die Brunnknechte und Brunnenmeister, usw.(52), aus den Ratsbesatzungsbüchern den Magistrat der Bürgerschaft(53). Beide Gruppen haben ein grosses Alter. Aus den langen Serien der Ratsprotokolle, die vielerorts bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, bekommen wir je nach der Zeit, der Gegend, dem Schreiber ein bunteres oder blasseres Bild des gesamten öffentlichen städtischen Lebens(54). Die Missiven und eingelaufenen Korrespondenzen fremder Orte(55), die Instruktionen für die Gesandten an die eidg. Tagsatzung, die Reichstage, fremden Höfe, die Bestallungsbriefe, Nobilitierungsdiplome usw. geben die notwendige Ergänzung, um die vielfältige politische und auch wirtschaftliche Tätigkeit hochgestellter Persönlichkeiten zu ergründen. Aus den Steuerbüchern werden wir zugleich über die finanzielle Stärke des Einzelnen unterrichtet, medizinische Gutachten, private Korrespondenzen, Geschäftsbücher(56) u. a. m. mögen manche wertvolle Einzelheiten liefern.

h) Privatleben. Viel schwerer ist das Privatleben des mittelalterlichen Menschen zu erfassen. Das hängt mit der einseitigen Ueberlieferung des Archivmaterials

überhaupt zusammen, das ja im wesentlichen die Beziehungen der Obrigkeit zur Bevölkerung festhält, während eigentliche private Archive aus dem Mittelalter in unsern Gegenden überhaupt selten sind. Das weitaus wichtigste Material betrifft entweder den Liegenschaftsverkehr oder das grosse Gebiet der Konflikte mit der bestehenden Gesellschaftsordnung, die insbesondere in den Strafsakten erfasst sind. Der Niederschlag sind die Straf- und Zivilgerichtsakten, die Urfehdebücher, Henkermanualien, Leistungsbücher usw. Oder aber wir lernen die Streitigkeiten und Auseinandersetzungen verschiedener Parteien und Personen vor den Gerichten kennen. Dafür steht nun, je nach der Erhaltung der Archive, ein grosser, noch gar nicht genügend gehobener Stoff zur Verfügung. Die Gerichtsarchive des Mittelalters, die in ihren einzelnen Gruppen bis ins 13. Jahrhundert zurückführen, und die umfangreichen Notariatsprotokolle, bei uns besonders der Westschweiz, ebenfalls seit dem 13. Jahrhundert erhalten, spiegeln die Fülle dieser Beziehungen der Privatleute unter sich und zur Gemeinschaft wider. Man darf mit Recht die Forderung erheben, dass einmal das mittelalterliche Städtelieben des 14. und 15. Jahrhunderts auf Grund dieser untrüglichen Quellen bearbeitet werde. Eine Quelle besonderer Art stellen die Verzeichnisse der Teilnehmer an öffentlichen Lotterien dar, die sogenannten Glückshafenrödel. Basel besitzt für eine Reihe von Jahren solche seit 1471, Zürich den bekannten grossen Rodel von 1504(57).

Eigentliche Privatpapiere oder sogar private Archive aus dem Mittelalter sind selten, dafür um so schätzbarer. Sie konnten sich erhalten, indem Privatleute ihre Urkunden, Akten, Briefe u. a. m. einer vertrauenswürdigen Institution, meist einer Kirche, einem Kloster, dem städtischen Archiv, zur vorsorglichen Aufbewahrung übergaben, wie heute Private ihre Archivalien in Bibliotheken und Archiven deponieren. Wir besitzen darüber manche interessante Nachricht, die archivgeschichtlich von Wert ist. Oder es sind Archivalien privaten Charakters bei Uebergang von Besitz oder einer Liegenschaft in die tote oder öffentliche Hand mitübernommen worden. So erkläre ich mir die Erhaltung der frühen rätischen Urkunden des 9. Jahrhunderts, die sich heute im Stiftsarchiv St. Gallen befinden(58). Eine erst in moderner Zeit angelegte Sammlung von Originalen und Kopien stellt z. B. diejenige der sog. Hausurkunden (Liegenschaftsurkunden) im Staatsarchiv zu Basel dar, mit Tausenden von Stücken ab 1256(59). Relativ selten sind dagegen mittelalterliche Privatarhive auf uns gekommen(60). Möglich ist dies vor allem bei uralten patrizischen oder Adelsfamilien, wo sich recht gute und alte Archive vorfinden.

II. Neuzeitliche Archivquellen

1. Ueberblick

Was die archivalischen Quellen der Neuzeit betrifft, so kommt ein grosser Teil der bisher erwähnten, für das Mittelalter so charakteristischen Dokumentation auch nach 1500 vor(61). Das hängt u. a. damit zusammen, dass die mediävalen Verhältnisse - gesellschaftliche, rechtliche, wirtschaftliche, politische - nicht einfach abrupt abbrachen, sondern sich oft ungebrochen bis gegen das Ende des Ancien Régime, ja mitunter bis ins frühe 19. Jahrhundert erhielten. Dadurch blieben auch die alt überkommenen Aufzeichnungsarten bestehen. Bis zur französischen Revolution hatten bekanntlich sogar sehr alte Dokumente, Urkunden, Urbare, Weistümer usw., soweit sie nicht im Laufe der Jahrhunderte derogiert worden waren, rechtliche Bedeutung, das mittelalterliche Feudalgefüge der Gesellschaft erlosch erst jetzt, das Zunftsystern war teilweise darüber hinaus in Kraft. Immerhin unterscheidet sich das archivalische Material der Neuzeit in mehrfacher Beziehung von dem der vorausgehenden Periode. Allgemein ist

jetzt die Masse des erhaltenen Stoffes viel grösser als früher. Seit dem späten Mittelalter ist der schriftliche Niederschlag der Verwaltungen ständig im Wachsen, ja in den zwei letzten Jahrhunderten nimmt er ausserordentlich zu. Diese Zunahme ist wesentlich in dem stärkeren Bevölkerungswachstum begründet, denn dieses führt eine ganz erhebliche Vermehrung der Verwaltungsmaschinerie herbei. Neben dem Grundsätzlichen und Organisatorischen der öffentlichen Verwaltung bilden die viel intensiveren Beziehungen der Obrigkeit zu den Untertanen und der Bürger untereinander den Hauptinhalt der neuzeitlichen Akten, die für den Familienforscher daher ungewöhnliche Bedeutung gewinnen können. Im 19. und 20. Jahrhundert wachsen diese Aktenmassen ins Unübersehbare(61a). Dieses Wachstum der Archivmassen hängt ganz wesentlich damit zusammen, dass in der Neuzeit steigend sich die Verwaltung intensiver mit dem Bürger beschäftigte. Die Beziehungen wurden straffer, das Individuum wurde bis zum Tode erfasst, es wurde in den staatlichen Aufgabenkreis eingespannt, ja selbst in die private Sphäre mischte sich der Staat ein. Der schriftliche amtliche Niederschlag unterscheidet sich dabei vom früheren nicht bloss hinsichtlich des Umfanges, sondern auch dadurch, dass jetzt die Aufzeichnungen exakter werden, das Nebensächliche gleichmässig mitberücksichtigt wird, die Ausführungen dichter, inhaltsreicher, vollständiger werden. Vergleicht man ein Ratsprotokoll des Mittelalters mit einem der Neuzeit, so sieht man, dass der jüngere Kanzlist alle Einzelheiten sorgfältig verzeichnet und vieles wiedergibt, was früher weggelassen oder so verkürzt wiedergegeben wurde, dass man es heute kaum mehr versteht. Dieser Zug nach Genauigkeit und Vollständigkeit ist für viele archivalische Aufzeichnungen der Neuzeit bemerkenswert. Er hängt wohl mit der Wandlung der Staatsaufgaben zusammen, insbesondere mit den sonst zu grossen Schwierigkeiten für die Verwaltung, Herr der Dinge zu bleiben. Die exakte Erfassung des Einzelnen in seinem Verhältnis zum Staat scheint sich wie von selbst im Zusammenhang mit den tiefgreifenden Wandlungen auf dem Gebiete wichtiger Erscheinungen entwickelt zu haben. Mit den von der Obrigkeit erlassenen Vorschriften in Hinblick auf die Ein- und Unterordnung des Untertans in militärischer, juridischer, ökonomischer, sozialer, fiskalischer, kirchlicher, kultureller Richtung entstanden notgedrungen für die Verwaltung so viele neue Aufgaben, dass die ursprüngliche Einheit – die Kanzlei – sich rasch auflockern musste und zur Schaffung zahlreicher Verwaltungsressorts Anlass gab, damit aber auch zu einer gewaltigen Vermehrung der Akten.

Aus der grossen Fülle neuzeitlicher Aktengruppen sei nur einiges herausgehoben(62).

2. Kirchenbücher

Die Grundlage jeder genealogischen Forschung in den Jahrhunderten seit der Glaubensspaltung bilden ganz natürlich die Pfarr- oder Kirchenbücher, die wie oben gezeigt, bereits im 14. und 15. Jahrhundert ihre Vorgänger hatten. Der Beginn ist ein verschiedener, auch können grosse Lücken vorkommen, je nachdem Brände, Sorglosigkeit, Krieg usw. die Reihen dezimierten. In den reformierten Gegenden der Schweiz setzen sie im allgemeinen früher als in den katholischen ein, in Zürich 1525, in Basel 1529(63). Die älteren Pfarrbücher werden heute oft in den Staatsarchiven aufbewahrt, die jüngeren in den Pfarreien oder Kirchenverwaltungen. In den katholischen Regionen sollte man neben dem Pfarrbuch auch die Jahrzeitbücher, sofern sie noch existieren, konsultieren. Die Eintragungen in die Tauf-, Ehe- und Sterbebücher sind je nach der Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit des Pfarrers von grösserem oder geringerem Wert,

im ganzen gesehen aber stellen sie einen entscheidenden Fortschritt hinsichtlich der Erfassung des Einzelnen gegenüber dem Mittelalter dar und ermöglichen eine ziemlich exakte Familienforschung. Im Anschluss an Ideen der französischen Revolution hat man in vielen Ländern, in der Schweiz durch Bundesgesetz von 1874, Zivilstandsregister errichtet, womit oft noch eigentliche Familienregister verbunden wurden. Sie liegen bei den Zivilstandsämtern, oft im Doppel beim entsprechenden Staatsarchiv. Um den sehr wertvollen Stoff der Forschung besser zugänglich zu machen, hat man das in den Kirchenbüchern und Zivilstandsregistern niedergelegte Personenmaterial verschiedentlich alphabetisch verzeichnet. Erwähnenswert sind die zu Geschlechtern und Familien verarbeitete private Sammlung im Glarner Landesarchiv und die von der Basler Sektion der SGFF angelegten alphabetischen Karteien zu den verschiedenen Kirchenbüchern des Basler Staatsarchivs. Man sollte sämtliche Kirchenbücher unseres Landes, wovon leider kein gedrucktes Verzeichnis existiert(65), photographisch aufnehmen und die Mikrofilme oder Photokopien an einer zentralen Stelle oder noch besser an mehreren Mittelpunkten zur Förderung der genealogischen Forschung deponieren(66), was nichts mit der Sicherungsverfilmung dieser Bücher zu tun hat, die in vielen Fällen bereits seit längerer Zeit erfolgt ist.

3. Statistische Erfassung der Bevölkerung

Es würde eine Wiederholung des früher Gesagten bedeuten, wenn ausführlicher auf die zahlreichen personenkundlichen Quellen, wie sie ähnlich auch in der Neuzeit vorkommen, eingegangen würde. Einbürgerungslisten, militärische Stammrollen, Zunfttrödel, Steuerlisten, Notars- und Gerichtsprotokolle, Grundbücher usw. sind jetzt nur in viel grösserer Anzahl erhalten als vordem. Hingewiesen sei vielmehr darauf, dass im Gegensatz zum Mittelalter die Neuzeit grösseren Wert auf die statistische Erfassung der Bevölkerung gelegt hat, so dass nun in relativ grosser Anzahl Seelen- und Hausverzeichnisse, Gemeinderödel, Hintersassenlisten u. dgl. eine neuartige Gruppe bilden(67). Ihre Nachfolger im 19. und 20. Jahrhundert sind die Bevölkerungszählungen mit ihren erstaunlich wichtigen Nachrichten und die polizeilichen Kontrollbücher. Nicht vergessen seien die bis ins 18. (17.) Jahrhundert zurückreichenden Adressbücher einzelner Städte(67a), wichtige neuartige Quellen sind Passakten, Schiffs- und Flugzeugpassagierlisten, Auswanderungsverzeichnisse, militärische Aufgebotlisten, Zeugnistabellen u. dgl. In diesem Zusammenhang seien auch die aus älterer Zeit und bis zur Revolution geführten Manumissionsprotokolle und Abscheidebücher einzelner Städte erwähnt. Der Leibeigene bedurfte zum Verlassen seines Hoheitsgebietes einer besonderen obrigkeitlichen Bewilligung, einer Bescheinigung seiner Entlassung aus dem Herrschaftsbereich, der sog. Manumission, die in jenen späten Jahrhunderten eine mehr oder weniger fiskalische Angelegenheit, eine Abgeltung in Geld, darstellte. Der Bürger hingegen erhielt, wenn er seinen Heimatort verliess, einen dem früheren Mannrechtsbrief entsprechenden sog. Abscheid (unsern Heimatscheinen vergleichbar)(68). Neuartig ist ferner die Gruppe wichtiger gedruckter Quellen, enthaltend etwa die Leichenreden, Avis- und Amtsblätter, Zeitungen. Doch brechen wir hier unsere Aufzählung ab(69).

III. Das Arbeiten in einem Archiv

1. Was ist ein Archiv?

Wie auch dem Vorstehenden hervorgeht, handelt es sich bei den archivalischen Quellen, den wichtigsten für die Familienforschung, vor allem um solche schriftlicher Natur. Neben ihnen spielen Tonbandaufnahmen, Karten, bildliche Dokumente, die gleichfalls Archivalien sein können, zumeist eine untergeordnete Rolle. Wer noch nie in einem Archiv gearbeitet hat, wird sich anfangs schwer tun, und so ist es angebracht, ein paar Worte über das Archiv und seine Einrichtungen zu sagen. Was ist eigentlich ein Archiv? Im Gegensatz zur Bibliothek, die den meisten ein Begriff ist, mit dem man eine feste Vorstellung verbindet, ist dies beim Archiv in weiten Kreisen nicht der Fall. Unter einem Archiv verstehen wir diejenige Einrichtung, die das von der Verwaltung nicht mehr benötigte, d.h. also archivreife Schriftgut einer Verwaltung entgegennimmt, es auf seine archivwürdigen Bestandteile kritisch prüft, d.h. die nicht archivwürdigen Teile ausscheidet, und die anderen dauernd für die wissenschaftliche Forschung und für allfällige Zwecke der Verwaltung ordnet, aufbewahrt und erschliesst. Da es viele Arten von Verwaltungen (Behörden) gab und gibt, existieren entsprechend viele Arten von Archiven: öffentliche (staatliche, provinziale, kommunale, kirchliche) und private (Adels-, Patriziats-, Firmenarchive usw.). Die staatlichen Archive sind in der Regel wichtiger als die ihnen unter- oder nachgeordneten provinziellen, Stadt- oder Dorfarchive, und unter den kirchlichen haben wir eine ganze Stufenleiter vom kleinen Pfarrarchiv zu den bischöflichen Archiven bis hinauf zum päpstlichen Archiv. Grundsätzlich (was oft nur Theorie ist) hat jede selbständige politische Organisation, wie z. B. die Alpgenossenschaft, die Bürgergemeinde, das Dorf, die Talschaft, die Stadt, das Land, die Provinz, das Departement, der Kanton, der Staat, das Reich, der Bund usw. ihr eigenes Archiv, bzw. sobald es sich um grössere Organisationen wie einen Staat handelt, oft mehrere Archive, oft mit einer ihnen gemeinsamen, umfassenden Archivverwaltung. Ueber die grösseren Archive orientieren seit langem gedruckte Archivführer, die Einzelheiten über Standort, Organisation, Bestände, Geschichte, Benutzungsbedingungen, gedruckte Literatur u. dgl. mitteilen (70). Die unendliche Zahl der bescheidenen, kleinen und kleinsten Archive wird darin selten erfasst. Hier hilft weiter, dass solche Archive gewöhnlich von der jeweiligen Kanzlei, dem Kloster, dem Pfarramt betreut werden. Man wendet sich daher in solchen Fällen am besten direkt an diese Stelle. Keineswegs braucht ein solches Duodezarchiv nur lokalen Charakter zu haben. So kommt z. B. dem Gemeindearchiv Neunkirch (SH) eine weit über die Ortschaft hinausgehende Bedeutung für den ganzen Klettgau zu, weil hier ehemals der Sitz der Verwaltung war.

2. Archivalische Arbeitsweise

Der Bearbeiter wird sich zunächst ein Bild von der archivalischen Lage machen, er wird also feststellen, welche Archive für seine Forschung in Betracht fallen und mit welchem er praktisch beginnen soll. Es ist dabei gut, wenn er sich von vorneherein über seine Absichten im klaren ist, er sollte wissen, ob er eine Stammtafel, Ahnentafel, Familiengeschichte usw. machen oder nur eine bestimmte Sonderfrage nachprüfen will, selbst wenn im Laufe der Zeit sich Umstellungen, Aenderungen der Gesichtspunkte ergeben mögen. Mit Gewinn erkundigt er sich vor Inangriffnahme seiner oft monatelangen Untersuchungen im zuständigen, insbesondere staatlichen Archiv. Ein Gespräch mit dem Archivar gleich zu Beginn der Archivarbeit ist meist von Nutzen. An Hand der vorhandenen Literatur wird der Bearbeiter sich informieren über den Aufbau und die Bestände

des Archivs, über seine Geschichte, im Zusammenhang mit der lokalen Verwaltung, über die in Frage kommenden Quellen, die Hilfsmittel (Register, Karteien, Inventare, Urkundenregesten usw.) (71), eventuell bestehende genealogische Kollektaneen; warum sollte man nicht vom Fleisse früherer Gelehrter und Forscher profitieren? Man lege auf eine solche präliminäre Orientierung grosses Gewicht, sie soll sorgfältig und tiefschürfend sein; sie wird sich bezahlt machen.

Der zünftige Genealoge wird, wenn es sich um Stamm- oder Ahnentafeln handelt, von heute nach rückwärts fortschreiten. Die zugrundegelegten Pfarrbücher wird er mit den Angaben der Zivilstandsregister konfrontieren, die Familienbücher heranziehen. Wo alphabetische Karteien dazu vorhanden sind, benützt man diese, stets jedoch die originalen Quellen, d. h. vor allem die Kirchenbücher, konsultierend. Stösst man auf Schwierigkeiten bei der Fixierung von Personen, was bei gleichen Tauf- und Geschlechtsnamen nicht zu vermeiden ist, so helfen oft andere Dokumente weiter, insbesondere Akten, wie Testamente, Haushaltslisten, Gerichtsprotokolle, Steuerbücher, Leichenreden, Adressbücher. Familienchroniken können sich als nützlich erweisen, alle nichtoriginalen Aufzeichnungen, gedruckt oder handschriftlich, sind stets kritisch zu betrachten, denn Schreib- und Lesefehler können sich überall einschleichen, kleinste Ungenauigkeiten können sich schwer rächen.

Jedes Archiv umfasst in der Regel drei Gattungen von Niederschriften (wenn man von modernen Archivalien wie Filmen, Tonbandaufnahmen usw. absieht), nämlich Urkunden (oft auf Pergament, das aber kein stichhaltiges Kriterium ist), Handschriften (Urbare, Zinsbücher, Statutenbücher, Kopiare, Register, Protokolle usw.) und Akten. Werden Aktenfaszikel benützt, so belasse man die einzelnen Akten in ihrer ursprünglichen Reihenfolge und bringe sie nicht durcheinander. Man vermeide es, gleichzeitig zwei oder mehrere Aktendossiers nebeneinander geöffnet zu benutzen, damit nicht zufällig Akten des einen mit solchen des andern Dossiers vereinigt werden und dadurch sozusagen "verloren" gehen, d. h. unauffindbar werden. Man notiere sich bei allen Exzerpten und Abschriften stets den Standort des Archivs und die volle Signatur des Stückes. Urkunden werden mit der Signatur und dem Datum zitiert, Akten mit der Signatur der Aktengruppe (Akteneinheit), der Nummer innerhalb davon und dem Datum, bei Handschriften gibt man ausser der Signatur auch das Blatt oder die Seite an. Fehlt eine Zählung, so foliiert man, mit Einverständnis des Archivars, den fraglichen Band. Einträge dürfen keineswegs in Archivalien angebracht werden. Alle zum Studium vorgelegten Objekte behandle man mit der grössten Sorgfalt, handelt es sich doch um Unica. Die Zulassung zum Arbeiten in einem Archiv ist stets eine Vertrauenssache und sollte entsprechend vom Benutzer gewürdigt werden. Es ist ein grosser Vorzug der schweizerischen Archive, dass die Benutzungsbedingungen sehr liberal sind, was keineswegs überall im Ausland der Fall ist.

3. Hilfsmittel für das archivalische Arbeiten

Ohne Zweifel wird sich der Familienforscher relativ rasch in einem Archiv zu recht finden, doch da erheben sich, sofern er nicht eine fachwissenschaftliche Ausbildung als Historiker erhalten hat, Schwierigkeiten anderer Art, die im Material selbst begründet sind. Es sind Probleme der Entzifferung, Datierung, Textkritik und Interpretation, die sich ihm auf Schritt und Tritt stellen werden. Dazu noch einige Worte.

4. Die Schrift

Wir haben schon oben gesehen, dass die meisten Archivalien handschriftlich überliefert sind, als Originale, gleichzeitige oder jüngere Kopien. Ihr Verstehen, d.h. Lesen, setzt paläographische Kenntnisse voraus. Die Paläographie, als wissenschaftliche Disziplin von Dom Jean Mabillon im 17. Jahrhundert begründet, lehrt uns die Geschichte der Lateinschrift, die Technik des Lesens und die Methode des Datierens und Lokalisierens(72). Da die lateinische Schrift allen Sprachen des Abendlandes und einzelnen des Balkans und des slawischen Ostens (z. B. dem Polnischen, Tschechischen, Ungarischen, Rumänischen) gleichermassen gedient hat und noch dient, somit unsere Archivalien, ob in lateinischer, deutscher, französischer, englischer oder in einer anderen Sprache abgefasst, alle mit Hilfe der lateinischen Schrift verfasst sind, vereinfacht sich vieles. Ein weiterer Vorteil besteht für den Familienforscher darin, dass er in der Regel nicht über das 13. Jahrhundert zurückgeht, er sich also mit der früheren Schriftenentwicklung nicht befassen muss, obschon ihre Kenntnis von grossem Vorteil für das Verstehen der späteren Schriften ist. Vom 13. bis 16. Jahrhundert herrscht im Westen die sogenannte gotische Schrift(73). Man darf sich nun freilich diese Schrift, die mit den Goten ebensowenig zu tun hat wie die gotische Baukunst, nicht als etwas Einheitliches, in sich Starres und Abgeschlossenes denken. An und für sich ist ja die Schrift etwas Lebendiges, sie entwickelt sich organisch, ist zudem von vielen Faktoren (politischen, sozialen, wirtschaftlichen vor allem gestigen) abhängig. So unterscheiden wir Buch-, Kanzlei- und Alltags- oder Gebrauchsschriften, und innerhalb dieser Gruppe gibt es mannigfaltige Unterschiede, wir differenzieren z. B. in der gotischen Buchschrift Textura, Rotunda, Bastarda, Cursiva usw.(74). Von Region zu Region, von Land zu Land bestehen Unterschiede, so dass man z. B. von italienischen, französischen, deutschen, böhmischen, spanischen Textura-Schriften spricht. Diese Entwicklungen verlaufen auch nicht zeitlich parallel, sondern gewisse Gebiete vollziehen sie früher, andere später. Dazu kommen die vielen lokalen Nüancen und Nüancierungen, die individuellen der einzelnen Schreiber. Es ergibt sich daraus ein ungemein wechselvolles, buntes und interessantes Bild, das auf den Nichtkenner zunächst verwirrend wirken dürfte. Man kann denn auch diese Schriften kaum aus Büchern erlernen, vielmehr ist ständiges praktisches Ueben an Hand von Tafeln (mit Transkriptionen) oder von Originalen (möglichst mit daneben gehaltenen Uebertragungen, z. B. Urkunden neben gedruckten Urkundenbüchern) nötig, um sich eine gewisse Sicherheit und Geläufigkeit im Lesen zu verschaffen(75).

Innerhalb des späten Mittelalters ist der Unterschied zwischen Buch- und Akten-schriften sehr deutlich. Die erst genannten braucht der Benutzer eines Archivs weniger. Im allgemeinen kommen sie für gewisse Bücher vor, wie Chartulare, Anniversare, darüber hinaus verwendet sie der Kanzlist auch als Auszeichnungsschriften. Weitaus der grösste Teil der Akten, Urkunden und archivalischen Handschriften bedient sich indessen der in den Verwaltungen allgemein üblichen Kurrente oder Kursive, die sich als eigene Schriftart neben die Buchschrift stellt. Sie kennt alle Abstufungen von der kalligraphisch gestalteten, daher auch stilisierten Kursive (*cursiva formata*) bis zu den lässig, unsorgfältig, rasch hingeworfenen Schriftzügen eines einzelnen Individuums. Dabei ist hervorzuheben, dass im allgemeinen die Kanzleien die Bücher und Schriftstücke des normalen Verkehrs (also nicht Notizzettel) recht sorgfältig schreiben. Man könnte insofern von einer ausgesprochenen Aktenschrift ohne Stilisierungstendenz, aber mit deutlichem Zug zum klaren, sauberen, lesbaren Schriftbild sprechen. Der Buchpaläograph würde derartige Schriften als *Cursiva textualis*

bezeichnen, um anzudeuten, dass die Kursive den kurrenten Charakter mit allen damit zusammenhängenden Nachteilen (wie rasches Hingeworfensein, Nachlässigkeit, Unklarheit, Flüchtigkeit) abgestreift hat. Aus dieser und nicht der gotischen Buchschrift hat sich im Laufe der Neuzeit die sogenannte deutsche Schrift entwickelt, während aus der Fraktur, der Buchschrift des 16. Jahrhunderts, die Druckschrift deutscher Buchdrucker der älteren Jahrhunderte der Neuzeit entstanden ist.

Da die gotische Textura besonders des 14. Jahrhunderts sehr schwer lesbar ist, wurde sie von den italienischen Humanisten abgelehnt. Sie griffen auf die vorangegangene karolingische Minuskel des 9. bis 12. Jahrhunderts zurück und schufen daraus eine sich eng daran anlehnde neue Buchschrift, die Humanistica(76), aus der sich noch im 15. Jahrhundert parallel dazu eine neue Kursive bildete, die Vorläuferin der heutigen Antiqua, die wir gewohnt sind zu schreiben(77). Die Schaffung der humanistischen Kursive war ein entscheidender Schritt, da sie entschieden klarer und deutlicher als die gotische Kursive und viel besser lesbar ist. In unseren Gegenden wurden im 16. Jahrhundert vorerst nur lateinische Wörter darin geschrieben, allmählich auch französische, italienische. Mit der Zeit ging man unter dem Einfluss der romanischen Welt, die seit dem 16. Jahrhundert immer mehr auf die gotische Kursive und Buchschrift verzichtete, auch bei uns dazu über, vieles in der Antiqua zu schreiben, allerdings setzt dieser Prozess erst im späten 18. Jahrhundert ein. Früher als in Deutschland hat man in der Schweiz allgemein Gebrauch von der Antiqua gemacht. Heute dürfte in der Regel die Antiqua über die deutsche Schrift gesiegt haben. Dass man diese in der Schule nicht mehr lernt, ist allerdings ein grosser Nachteil für jeden, der ältere Schriften lesen muss, und lässt sich nicht ohne weiteres ausgleichen. Die Abschaffung der deutschen Schrift, in der unser deutsches Aktenmaterial bis ins 19. und 20. Jahrhundert geschrieben ist, hat für den Historiker, und damit auch für den Familienforscher, grosse Nachteile.

5. Die Zeitrechnung

Ein weiterer Faktor bei der Bearbeitung älterer Schriftstücke bilden die chronologischen Probleme. Es stehen zwar ausgezeichnete Werke der historischen Zeitrechnung zur Verfügung wie diejenigen H. Grotefends(78) oder das kleine Bändchen von H. Lietzmann(79). Indessen sollte der Familienforscher generell darüber, wie man im Mittelalter zu datieren verstand, unterrichtet sein. Dass es im Gegensatz zu heute verschiedene Jahresanfänge (1. Januar, 1. und 25. März, Ostern, 1. September, 25. Dezember) gab und dass man die Wochentage nach verschiedenen Arten (z. B. nach dem römischen Kalender oder nach Heiligentagen) datierte, dass es einen alten und einen neuen (Gregorianischen) Stil gab u.dgl., sind Dinge, die man am besten vorgängig einem archivalischen Studium sich aneignen sollte(80). Auch so gibt es noch eine Menge von Datierungsfragen, Ausdrücken, technischen Dingen, die sich von Fall zu Fall stellen. Handelt es sich um besonders knifflige Datierungsangaben, so benützt man mit Gewinn das grosse Glossar in Grotefends "Zeitrechnung", da das kleinere im "Handbuch" oder im "Taschenbuch" oft den Dienst versagt. Sind Dokumente nicht datiert, was immerhin nicht gerade selten ist, so müssen das Schriftbild und der Inhalt, auch das Formelgut u.dgl. für die Datierung herangezogen werden. Liegt ein Original vor, so kommt der Schrift ein gewichtiges Wort zu, ist es eine Kopie, vielleicht sogar eine viel jüngere, was nicht ohne weiteres von vorneherein festgestellt werden kann, dann ist besonders der Inhalt, eventuell das Formular bedeutsam.

6. Sprache, Formular usw.

Zur kritischen Interpretation der Dokumente sind Philologie, Diplomatik, Sphragistik (Siegelkunde) und womöglich noch weitere Disziplinen wichtig. Die vom Familienforscher benützten spätmittelalterlichen Stücke sind meist in der Volkssprache abgefasst. Das noch etwa zur Anwendung gelangende Latein ist nicht das klassische eines Cicero oder Caesar, sondern das im Mittelalter sich lebendig weiter entwickelnde Mittellatein, das für viele speziell mittelalterliche Ausdrücke und Begriffe aus Rechts- und Wirtschaftsleben Neubildungen erzeugte. Für dieses Mittellatein besitzen wir in dem Werk des berühmten französischen Historikers und Byzantinisten Charles Dufresne, Sieur DuCange (+1688) ein unübertreffliches Hilfsmittel(81), das durch neuere Ausgaben und ähnliche Werke ergänzt wird(82). Auch das ältere Deutsch ist nicht ohne weiteres verständlich und macht die Benutzung von Wörterbüchern notwendig(83). Dabei ist zu beachten, dass Syntax und Wortschatz in archivalischen Texten in der Regel keineswegs literarisch sind, ja sogar dem zünftigen Literarhistoriker manche Knacknuss bereiten. Die eingehende wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Deutsch der Archivalien ist bis jetzt zu wenig gepflegt worden, verdiente aber, weil es der gesprochenen Sprache näher steht als das der gehobenen Literatur, ganz besonders gefördert zu werden(84). Die Diplomatik liefert uns die Methode, eine Urkunde kritisch zu beurteilen, d. h. abzuklären, ob es sich im Einzelfall um ein Original, eine Kopie oder eine Fälschung handelt. Diese Probleme sind allerdings für den Bearbeiter spätmittelalterlicher Quellen nicht von der gleichen eminenten Bedeutung wie für diejenigen früherer. Im allgemeinen wird man sich als Familienforscher kaum mit diplomatischen Fragen näher beschäftigen müssen, doch gehört eine Orientierung darüber zum notwendigen Wissen(85). Hinsichtlich der Siegelkunde ist zu sagen, dass das Siegel bei neuzeitlichen oder spätmittelalterlichen Urkunden nicht die gleiche Rolle wie bei älteren Urkunden spielt, wo die Siegelankündigung, das Siegel, seine Befestigung u. dgl. für die Echtheitsfrage wichtig sein können(86). Aufschlussreich ist eine Siegel stets, einmal für die Personenkunde, dann für das Kunsthandwerk und gewisse Beziehungen zwischen Personen.

7. Inhaltliche Auswertung

Auch für die inhaltliche Auswertung eines Dokumentes sind wir auf andere Wissenszweige angewiesen. So verstehen wir Münz- und Massangaben älterer Zeit nicht ohne weiteres mehr. Hierbei wird man am besten von der Gegend ausgehen, aus der das fragliche Schriftstück herrührt. Man suche in einem Wörterbuch der betreffenden Landschaft unter dem auftauchenden Stichwort nach, für die Schweiz ist das Idiotikon in dieser Beziehung oft eine Fundgrube. Spezialliteratur über Längen-, Flächen-, Hohlmasse, Gewichte usw. ist nicht allzuhäufig(87), im Gegensatz zur Numismatik(88). Die Bestimmung von Ortsnamen, z. T. in lateinischer oder latinisierter Form, oder in älterer deutscher, kann Schwierigkeiten bereiten. Immerhin existiert manches brauchbare Nachschlagewerk(89). Ueber Personennamen besteht seit einiger Zeit ein breiteres Schrifttum(90). Zur Feststellung von Personen, deren Namen wir kennen, wird man am besten trennen zwischen solchen, die rein lokal, und solchen, die von allgemeinerer Bedeutung sind. Die erstgenannten sind aus dem lokalgeschichtlichen handschriftlichen oder gedruckten Quellenmaterial zu erarbeiten, die letztgenannten wird man, je nach ihrer Art und Bedeutung, in den einschlägigen Nachschlagewerken suchen müssen(91). Neben allgemeinen Konversations- oder rein biographischen Lexika (z. B. der Allgemeinen Deutschen Biographie oder der Neuen Deutschen Biographie)(92) wird man Speziallexika bestimmter Rich-

tung (z. B. theologische, medizingeschichtliche) berücksichtigen müssen. Anlass zu Schwierigkeiten können Berufsbezeichnungen geben, die nicht immer leicht eindeutig zu bestimmen sind(93). Zur Determinierung rechtlicher Vorgänge, zur Interpretation wirtschaftlicher oder sozialer Verhältnisse stehen teilweise neuere gute Werke zur Verfügung(94).

Beenden wir unseren Ueberblick. Der Leser dürfte gesehen haben, dass die Beschäftigung mit den archivalischen Quellen oft Schwierigkeiten begegnen wird. Wer sie überwunden hat, für den sind diese Quellen so wertvoll, dass er sie nicht mehr entbehren will und gern die anfänglichen Strapazen in Kauf genommen hat.

IV. Anmerkungen und Bibliographie

Es ist zu beachten, dass dieser Aufsatz und die Bibliographie 1967 abgeschlossen worden sind.

1) Eine Einführung in die Genealogie bietet knapp und inhaltreich Otto FORST-BATTAGLIA, "Genealogie (Grundriss der Geschichtswissenschaft", Reihe 1, Abt. 4a, Leipzig, Berlin 1913). Ausführlicher ist E. HEIDENREICH, "Handbuch der praktischen Genealogie", Bd. 1/2, Leipzig 1913, auf den auch für unser Gebiet verwiesen werden muss. Vorzüglich neuerdings Otto FORST-BATTAGLIA, "Wissenschaftliche Genealogie", Bern 1948 ("Sammlung Dalp", 57). Zur historischen Methodik vgl. u. a. W. BAUER, "Einführung in das Studium der Geschichte", 2. Aufl. Tübingen 1928; die einschlägige Literatur bei DAHLMANN-WAITZ, "Quellenkunde der deutschen Geschichte", 9. Aufl., Leipzig, Berlin 1931, eine vollständige Neubearbeitung durch das Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen ist im Erscheinen. Die nachfolgenden knappen Literaturhinweise wenden sich vor allem an den Familienforscher, der mit dem archivalischen Arbeiten noch wenig vertraut ist. Vorzugsweise ist das schweizerische Gebiet berücksichtigt.

2) Aus diesem Grunde sind die älteren genealogischen Werke, wie Bucelin, Hübner usw. immer mit einer gewissen Reserve zu benutzen, auch die genealogischen Angaben manch trefflichen Werkes wie z. B. diejenigen D. SCHOEPPFLINS, "Alsatia Illustrata" (Mannheim 1772-1775), um ein Beispiel zu nennen, dürfen nicht einfach übernommen werden. Sogar jüngere Stammtafelwerke sind nicht immer genau oder lückenhaft. Das gilt z. B. von den vielen benützten genealogischen Werken Ottokar LORENZ, ("Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte", 3. Aufl. Stuttgart, Berlin 1908) und H. GROTES ("Münzstudien", Bd. 9, Stammtafeln, Leipzig 1877). Das modernste Stammtafelwerk für die souveränen und mediatisierten Häuser Europas sind des Prinzen Wilhelm Karl von ISENBURG "Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten", Berlin 1936/7, 2. Aufl. 1953/6. Für die Schweizer Adelsgeschlechter sind in erster Linie die Artikel des "Genealogischen Handbuchs zur Schweizer Geschichte" (Bd. 1-3, 1900-1941, wird fortgeführt) heranzuziehen, die in ihrer Gestaltung andere verwandte Publikationen angeregt und beeinflusst haben, z. B. das vorzügliche "Genealogische Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte" von O. DUNGERN (1. Lf., Graz 1931). Freilich kann auch das Schweizer Handbuch nicht einfach übernommen werden, da seither neue Forschungen Ergänzungen gebracht haben und bringen können, so vgl. die Rektifikationen einzelner Daten im Stammbaum der Neuenburger Grafen, die der Schreiber auf Grund

einer bisher nicht veröffentlichten frühen Quelle des 14. und 15. Jahrhunderts anbringen musste (vgl. "Freiburger Geschichtsblätter", Jg. 1964, pp. 146-162). Für weitere Adels- und Bürgergeschlechter findet der Familienforscher manchen wichtigen Beitrag in Lokalzeitschriften, Dissertationen, Werken zur Burgenkunde, in Wappen- und Bürgerbüchern, Familienchroniken usw. Man vgl. dafür die "Bibliographie der Schweizergeschichte", von H. BARTH (Basel 1914, 1915), das "Schweizergeschichtliche Repertorium", Bd. 1-3 von BRAND-STETTER, BARTH und VISCHER (Basel 1892-1943), die laufende Bibliographie, als Beilage zum "Anzeiger zur Schweizer Geschichte" bzw. später zur "Zeitschrift für Schweizerische Geschichte" resp. "Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte". Auf die bekannte "Familiengeschichtliche Bibliographie", Leipzig 1928 ff., hg. von der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, sei besonders hingewiesen, bringt sie doch auch das für uns belangreiche deutschschweizerische Schrifttum.

3) Ich verweise auf die "Ahnentafel Rübel-Blass", von Ed. RUEBEL, Zürich 1939 ff., die handschriftliche Ahnentafel von Arnold LOTZ (im Staatsarchiv Basel-Stadt) oder das Werk von M. STROMEYER, "Merian-Ahnen aus 13 Jahrhunderten", Bd. 5, Konstanz 1964.

4) Vgl. "Regesta Habsburgica" 1 (hg. von H. STEINACKER), No. 1, sowie die ebenda zitierte Literatur, bes. STEINACKER, in "Zs. f. Gesch. d. Oberrheins", NF. 19. 181 369 ff.; A. SCHULTE, "Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten", 1 ff.; O. REDLICH, "Rudolf von Habsburg", 5 ff.

5) Neue fruchtbare und anregende Wege genealogischer Erforschung des frühen Mittelalters beschritt G. Tellenbach mit seiner Schule, wobei bereits wichtige Ergebnisse gezeitigt werden konnten. Sie sind tw. niedergelegt in den "Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte", Bd. 1 ff., Freiburg i. Br. 1954 ff. Zur Sache vgl. G. TELLENBACH, "Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des frühen Mittelalters", Freiburg i. Br. 1957. Vgl. auch die Ausgabe des "Liber memorialis von Remiremont", bearb. von E. HLAWITSCHKA, K. SCHMID und G. TELLENBACH, Bd. 1 der "Libri Memoriales" (Monumenta Germaniae historica, Antiquitates, Abt. 3).

6) Man vgl. etwa H.G. WACKERNAGEL, "Kriegsbräuche in der mittelalterlichen Eidgenossenschaft", Basel 1934, sowie dessen Sammelband "Altes Volkstum in der Schweiz", Basel 1956.

7) Vgl. meine Ausführungen im "Colmarer Jahrbuch", 1, Colmar 1934, 62 ff.

8) Zur Urbarforschung immer noch wertvoll INAMA-STERNEGG, "Ueber Urbaren und Urbarialaufzeichnungen", in "Archivalische Ztschr." 2 (München 1887), 26 ff., ferner A. DOPSCH, "Die Herausgabe von Quellen zur Agrargeschichte des Mittelalters", in "Deutsche Geschichtsblätter", Bd. 6, 1905. Beachtlich die Einleitung zu den modernen grossen Urbarausgaben, z. B. den Oesterreichischen Urbaren (hg. von der Kaiserlichen Akad. d. Wiss. in Wien, ab 1904). Die Literatur bei DAHLMANN-WAITZ, No. 2295 ff., wo auch Ausgaben schweizerischer Urbare, vor allem diejenige des Habsburgischen ("Quellen zur Schweizer Geschichte", Bd. 14, 15, Basel 1894/1904) verzeichnet sind. Für die Innerschweiz sehr bedeutsam Abteilung II, "Urbare und Rödel des Quellenwerks zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft" hg. von P. KLAEUI, Bd. 1-4, Aarau 1941 ff. Trotz einer ausserordentlich grossen Zahl von Urbaren und ähnlichen Aufzeichnungen, Zinsbüchern u.dgl., Berainen, Listen,

Inventaren unserer schweizerischen Archive besteht leider weder ein kritisches Verzeichnis dieser Quellen, noch ist bisher überhaupt an eine planmässige systematische Herausgabe selbst nur der wichtigeren, noch unveröffentlichten gedacht, obschon es sich um eine überaus wertvolle Quelle für die Wirtschafts-, Kultur-, Sozial- und Personengeschichte des Mittelalters handelt. Nützlich wären schon nur einmal kritische Uebersichten über das Vorhandene, wie sie z. B. A. SCHAEFER für die im Generallandesarchiv Karlsruhe befindlichen Zinsbücher und urbarialen Aufzeichnungen, die auch das schweizerische Gebiet berühren, in "Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins", Bd. 112, 1964, 297 ff. und ib. 113, 1965 gab.

9) Dies gilt besonders in Bezug auf Urkunden aus städtischen Gebieten. Anders verhält es sich natürlich hinsichtlich der Urkunden aus Gebieten ländlichen Charakters. Neben den Urkundenbüchern sind die unser Gebiet berücksichtigenden Regestenwerke heranzuziehen. Ich denke an die Regesten der Bischöfe von Konstanz, der Bischöfe von Strassburg, der Habsburger, Markgrafen von Baden, von Vorarlberg und Liechtenstein, der "Regesta Imperii", des "Repertorium Germanicum" usw. Das Fehlen entsprechender schweizerischer Regestenpublikationen, besonders was die Bistümer Chur, Genf, Sitten und Basel (zur geplanten Inangriffnahme dieses Unternehmens vgl. BRUCKNER, in "Studien der Erwin von Steinbach-Stiftung", 1, Frankfurt a. M. 1965 23 ff.) anbetrifft, ist auffallend und erschwert das Arbeiten ständig. Einen Ueberblick über die schweizerischen Urkundenpublikationen bietet H. AMMANN in der "Zs. f. schweiz. Gesch.", 26, 104-115 ff., 1946.

10) Für die Namen sei auf das für die deutsche Schweiz, besonders die Basler Gegend grundlegende "Mittelhochdeutsche Namenbuch" hg. von A. SOCIN (Basel 1903) hingewiesen. Vgl. auch unten Anm. 91.

11) Die genealogische Erforschung bäuerlicher Geschlechter ist gerade wegen der oft komplizierten Verhältnisse bei den Familiennamen nicht leicht. So führte z. B. Heinrich Müller, Vogt der Herren von Rotberg, Ende des 15. Jahrhunderts, den Zunamen Vogt, der sich dann auf dessen Söhne als Familienname übertrug, die also fortan Vogt hiessen. Im Anniversar von Engelberg von 1491 kann man ziemlich genau das Werden der heutigen Engelberger Familiennamen verfolgen. Cum grano salis gilt das für viele andere Jahrzeitbücher aus ländlichen Gegenden. Schwierig werden die Verhältnisse da, wo nicht der Geschlechtsname im Vordergrund steht, sondern der Hofname, wie in Tirol oder im Emmental. Auch heute ist in diesen Gegenden jemand oft besser unter dem Hofnamen bekannt als unter seinem Geschlechtsnamen. Die Kontinuität des Hofnamens durch die Jahrhunderte lässt sich ziemlich genau in vielen Fällen feststellen, während gleichzeitig die Besitzer oft gewechselt haben. Es ist auch daran zu denken, dass in zweisprachigen Gebieten, wie dem Jura, dem Kanton Freiburg usw., die gleichen Personen oft Namen in beiden Sprachen führten. So nannte sich der Delsberger Choux (16. Jh.), wenn er deutsch schrieb, Krüttlin.

12) Ein gedrucktes Verzeichnis der in der Schweiz einst vorhandenen und heute noch existierenden geistlichen Archive mit näheren Inhaltsangaben, Standortverweisen u. dgl. wäre überaus wünschenswert, da die bisherigen Archivführer in dieser Beziehung unvollständig sind.

13) Ueber das schweizerische Archivwesen orientieren H. TUERLER im "Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz", 1, Neuenburg 1921, 422-425, und A. LARGIADER, "Schweizerisches Archivwesen", in "Festschrift zur Feier des

200-jährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs" hg. von Leo SANTI-FALLER, Bd. 1, Wien 1949, 23-58. Derselbe, "Die Archive der Schweiz" in "Der Archivar", 6. 1953, 7-19. Vgl. auch dessen Festschrift, "Archivalia et Historica", 1958. Vgl. ferner die Zusammenstellung "Archive, Bibliotheken und Dokumentationsstelle der Schweiz, in Führer durch die schweiz. Dokumentation", Bern 1958. Eine Bibliographie zum schweiz. Archivwesen jeweils in "Archivar", Jg. 8, 9, 12, 13, 15, 17, (1955-1962) sowie im "Archivum" vgl. Jg. 1 ff., Paris 1951 ff. Man beachte auch die "Schriften der Vereinigung schweizerischer Archivare", 1 ff., 1934 ff. Im Gegensatz zu den Bibliotheken sind nur von wenigen Archiven Repertorien ihrer Bestände veröffentlicht. Immer noch wichtig die leider in der 3. Abteilung stecken gebliebene Publikation der Allg. Geschichtsforschenden Gesellsch. d. Schweiz, die "Inventare schweizerischer Archive", 1 ff. 1895 ff.

14) Hierbei sei auf P. Rudolf HENGGELERS "Monasticon Benedictinum" (Bd. 1 ff., Zug 1931 ff.), hingewiesen, welches die Verzeichnisse der Äbte und Professoren der schweizerischen Benediktinerabteien bietet. Ähnliche Listen gab es bereits früher, u.a. für Disentis, Engelberg, Wettingen. Einen guten Dienst leistete lange Zeit auch die "Helvetia Sacra", hg. von E. F. v. Mülinen (1/2, Bern 1858/1861), die jetzt in vollem Umfang durch eine vom Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung unterstützte Neubearbeitung im Begriffe ist ersetzt zu werden.

15) Die meisten Aufschwörungsbücher scheinen verloren zu sein. Erhalten ist z.B. dasjenige des Bistums Basel, vom 15. bis 18. Jh., angelegt im 17. Jh. (Eigentum des Musée Jurassien, Delsberg). Es umfasst die Wappen und Ahnenproben aller Domherren, einschliesslich der Basler Bischöfe, ist jedoch nicht publiziert. Eine Liste sämtlicher darin enthaltenen Personen wäre ein Ersatz und wichtig.

16) Ein grosser Teil der bisher publizierten Urkunden stellt solche Dokumente dar. Vgl. auch oben Anm. 9 und 14.

17) Die älteren Nekrologien unseres Gebietes sind publiziert in den "Monumenta Germaniae historica, Antiquitates", Abt. 2, "Necrologia Germaniae", Bd. 1-5, 1888-1913 (1920). Die jüngeren (gewöhnlich seit 1200) sind meist unveröffentlicht.

18) Die Anniversarforschung, insbesondere die Herausgabe der in unsern Archiven liegenden Anniversare steht immer noch im Argen, trotzdem sie hervorragende Geschichtsquellen, zumal in personenkundlicher Richtung, sind. Bedauerlich ist es, dass das Gegenstück zu den bereits 1863 bzw. 1867 publizierten Anniversarien von Lausanne und Sitten (durch J. GREMAUD) bzw. vom Domstift Chur (durch W. v. JUVALT), das ebenso wichtige des Bistums Basel (Karlsruhe, Generallandesarchiv, vollständige photographische Aufnahmen aller zwei Fassungen im Staatsarchiv Basel-Stadt), oder die Anniversare wichtiger Kollegiatstifte (wie des Grossmünsters Zürich, des St. Petersstiftes Basel usw.) noch keinen Editor gefunden haben. Vordringlich wäre ein Verzeichnis der mittelalterlichen Anniversare, wie es Fr. HEGI vorzüglich für die Zürcher Landschaft (vgl. "Festgabe Paul Schweizer", Zürich 1908, 120 ff.) und P. Rudolf HENGGELER für die Innerschweiz in "Schweizer Familienforscher" Jg. 1938 passim und im "Geschichtsfreund der V Orte", Bd. 93, 1938, 1 ff. gemacht haben. Die systematische Veröffentlichung der Anniversare sollte längst einer der Programmpunkte der kantonalen Geschichtsvereine und der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz sein, wie denn überhaupt eine engere Koordinierung

der kantonalen und schweizerischen geschichtswissenschaftlichen Publikations-tätigkeit nötig wäre. Bei der Schwierigkeit der Materie kann es sich allerdings gerade auf dem Gebiet der Anniversarforschung nicht um einen blossen Ab-druck handeln, wie dies leider bei vielen älteren Ausgaben (z. B. im "Geschichts-freund", Bd. 2-6, 11-18, 20, 22) der Fall ist. Das Muster einer Edition stellen etwa W. MERZ' "Jahrzeitbücher der Stadt Aarau" (T. 1/2, Aarau 1924, 1926) dar. Man beachte auch die Ausgabe der urschweizerischen Schlachtjahrzeiten von P. Rudolf HENGgeler, in den "Quellen zur Schweizer Geschichte", NF., Abt. 2, Akten, Bd. 3, Basel 1940, die immerhin, gerade was die Unterscheid-ung der einzelnen Hände, die Kommentierung und die textkritische Seite des Problems anbelangt, manches zu wünschen übrig lässt. Gerade an Hand der Anniversare von St. Peter in Basel wird sich wichtiges methodologisches Vor-gehen aufzeigen lassen; eine Untersuchung ist vom Schreibenden in Vorbereitung.

19) Gräberbücher sind recht selten, bekannt ist dasjenige des Hochstifts Basel, im Generallandesarchiv Karlsruhe, (Photogr. Reproduktion im St. A. Basel), für die Aufstellung der Stammbäume und Genealogien vornehmer Geschlechter des Oberrheins bedeutsam.

20) Für unser Gebiet fallen in Betracht die von R. PIPER 1884 veröffentlichten "Libri confraternitatum Sancti Galli Augiensis Fabariensis" ("Monumenta Ger-maniae historica, Antiquitates"). Vgl. auch oben Anm. 5 wegen Remiremont. Spätmittelalterliche Bruderschaftsbücher und -listen sind öfter überliefert.

21) Man beachte etwa die "Investiturprotokolle des Bistums Konstanz im 15. Jh.", dem ein grosser Teil der deutschen Schweiz angehörte, durch M. KREBS, als Beilage des "Freiburger Diözesanarchivs", NF. 39 ff., 1938 ff. (Bd. 66-68, 70-74); dessen "Annatenregister des Bistums Konstanz", ebenda Bd. 76, 1956, sowie dessen "Protokolle des Konstanzer Domkapitels", in "Zs. f. Gesch. d. Oberrheins", NF., Bd. 61-65, 67, 1952 ff.

22) Zum päpstlichen Archiv H. BRESSLAU, "Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien", Bd. 1/2, 2. Aufl. 1912-1931, 3. Aufl. 1958, bes. 1, 149 ff.; K. A. FINK, "Das vatikanische Archiv", 2. Aufl., Rom 1951; "Bibliografia dell'Archivio Vaticano", Bd. 1/2, Città del Vaticano 1962, 1963. Für die Schweiz beachte man ausserdem bes. J. BERNOULLI, "Acta pontificum helvetica", 1, Basel 1891 (Bd. 2 im Ms. auf der Universitätsbibliothek Basel); C. WIRZ, "Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven" 1447-1513, 1 ff., Bern 1911 ff.; C. WIRZ, "Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116-1623, Basel 1902 ("Quellen zur Schweizer Geschichte", 21); A. BRACKMANN, "Helvetia Pontificia", Berlin 1927 ("Regesta Pontificum Roma-norum, Germania Pontificia", II, 1); GOELLER usw. "Repertorium Germani-cum", 1 ff., Berlin etc., 1897 ff.

23) Darüber u. a. Heydenreich, 2, 152 ff.; F. HAUPTMANN, "Wappenkunde" in "Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte" hg. von G. v. BELOW und F. MEINECKE, Abt. 4, München und Berlin 1914, 56 ff.; D. L. GALBREATH, "Manuel du blason", Lausanne 1942, bes. 58 ff.

24) Vgl. O. REDLICH, "Privaturkunden", in obigem "Handbuch" (Anm. 23), Abt. 4, München und Berlin 1911, 160 ff.; sowie HEYDENREICH, 2, 95 ff.

25) Für unser Gebiet bedeutsam die "Zürcher Wappenrolle", hg. von F. HEGI und W. MERZ, Zürich 1930, als eines der ältesten Wappenbücher. Man beachte auch die Zusammenstellung von E. v. BERCHEM, D. L. GALBREATH und

O. HUPP, "Die Wappenbücher des deutschen Mittelalters", Basel 1928; die praktischen Angaben in DAHLMANN-WAITZ No. 750 ff., sowie die "Heraldische Bibliographie" vom Egon von BERCHEM, Leipzig 1937.

26) Zur Siegelkunde W. EWALD, "Siegelkunde" im "Handbuch" (oben Anm. 23), Abteilung 4, München und Berlin 1914, sowie E. von BERCHEM, "Siegel", 2. Aufl., 1923. Die meisten grösseren Archive besitzen Siegelsammlungen. Besonders wichtig sind grössere regionale Sammlungen, wie diejenige des Staatsarchivs zu Basel oder des Schweiz. Landesmuseums Zürich.

27) Solche Archive sind entweder in Privatbesitz oder als Eigentum oder Depot in staatlichen oder kommunalen Archiven. Eine Zusammenstellung gewachsener, also nicht nachträglich aus verschiedenen Aktenbeständen zusammengestellter Adelsarchive wäre sehr wichtig, da darüber bisher nur ganz unklare Kenntnisse bestehen. Ähnlich wie man von bibliothekarischer Seite neuerdings ein Inventar der in öffentlichem Besitz befindlichen Nachlässe usw. anstrebt, sollte von der Vereinigung schweizerischer Archivare eine Inventarisierung der in privatem und öffentlichem Besitz liegenden Adelsarchive gemacht werden. Zum Problem der vorwiegend deutschen Adelsarchive jüngst Freiherr von POELNITZ in "Der Archivar", Jg. 15, 1962, 17 ff.

28) Vgl. HEYDENREICH, 2, 28 ff.

29) P. HOFER, "Die schweizerischen Zivilstandsregister", 1908.

30) Eine Photokopie im Staatsarchiv Basel-Stadt.

31) Man denke etwa an die von der Basler Histor. u. Antiquarischen Gesellschaft veröffentlichten kleineren Hauschroniken in "Basler Chroniken", Bd. 5 ff., 1895 ff.

32) Die schweizerischen Chroniken verzeichnet bei G. v. WYSS, "Geschichte der Historiographie in der Schweiz", Zürich 1895, jetzt bei R. FELLER und E. BONJOUR, "Geschichtsschreibung der Schweiz", Bd. 1/2, Basel 1962. Die Textausgaben bei A. POTTHAST, "Bibliotheca historica medii aevi", 1/2, Berlin 1896 (photomechanische Neuauflage, 1954); von der in Vorbereitung befindlichen Neubearbeitung erschien inzwischen der erste Band: "Repertorium fontium historiae medii aevi...", 1, "Series collectionum", hg. vom Istituto storico italiano per il medio evo etc., Rom 1962.

33) Hingewiesen sei u.a. auf die Reste des bischöflich baslerischen Offizialatsgerichtsarchivs im Staatsarchiv Basel-Stadt oder auf ähnliche Materialien im bischöflichen Archiv Chur, man beachte auch die Bestände des baslerischen Offizialatsgerichtsarchivs in den Archives départementales du Haut Rhin in Colmar. Subsidiär spielt natürlich das vatikanische Archiv stets eine grosse Rolle.

34) Eine praktische, durch neuere Ausgaben überholte Zusammenstellung gedruckter und ungedruckter Universitätsmatrikeln bei Heydenreich, 1, 84 ff. Besonders wichtig für unser Gebiet die "Matrikel der Universität Basel", hg. von H.G. WACKERNAGEL, Bd. 1 ff., Basel 1951 ff., sowie die "Matrikel der Universität Freiburg i. Br." hg. von H. MAYER, Bd. 1/2, Freiburg i. Br. 1907-1910.

35) REDLICH, "Privaturkunden", 181 ff.

36) Vgl. K. BEYERLE, "Die Anfänge des Kölner Schreinswesens", in "Zs. f. Rechtsgeschichte", 51, "German. Abtlg.", die Ausgabe von H. PLANITZ und Th. BUYKEN, "Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jhs.", Weimar 1937 ("Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde", 46). K. WICHMANN, "Die Metzzer Bannrollen des 13. Jhs.", Metz 1908 ("Quellen zur lothringischen Geschichte", 5).

37) An Beispielen seien erwähnt G. SCHOENBERG, "Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter", Tübingen 1879 mit den von ihm publizierten Steuerbüchern Basels des 14. und 15. Jhs., ferner sind gute Beispiele die umfangreichen Steuerbücher und -listen von Stadt und Landschaft Zürich des gleichen Zeitraumes, hg. von A. NABHOLZ, F. HEGI und W. SCHNYDER, Zürich 1918-1941, der älteste Steuerrodel Luzerns, von 1397, wurde von P.X. WEBER im "Geschichtsfreund", Bd. 62, 1907, 185 ff. veröffentlicht. Vgl. auch R. JENNY: Staatsarchiv Graubünden. Einbürgerungen 1801-1960 nach Personen, Gemeinden und Jahren. 1. Teil: Einführung, 2. Teil: Regesten, Verzeichnisse, Chur 1965.

38) Vgl. Anm. 20, wozu noch für unser Gebiet wichtig dasjenige von Remiremont (vgl. oben Anm. 5). Zur Sache u.a. A. EBNER, in "Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere dt. Geschichtskunde", Bd. 19, 1894, p. 47 ff. Die Verbrüderungsbücher enthalten i.a. nur die Namen der verstorbenen Brüder, soweit sie zur Konfratrie gehörten, im einzelnen auch lebender Personen, im Sinne eines Professbuches, vgl. K. BEYERLE, in "Die Kultur der Abtei Reichenau", München 1925, 1107 ff. Wertvoll A. EBNER, "Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen...", Regensburg 1890.

39) Die Anniversare oder Jahrzeitbücher sind hergestellt speziell für den Gebrauch des Priesters, sei es zur Abhaltung der Feier, sei es zur Berechnung der auf den Priester usw. entfallenden Anteile an der Stiftung, je nachdem ist das Buch verschieden gestaltet.

40) Ein Beispiel das Todesdatum des Heinrich von Gundelfingen, vgl. A. BRUCKNER, "Das Herkommen der Schwyzer und Oberhasler", 1961, 49 Anm. 81.

40a) Auch Anniversare weit abgelegener Gegenden können für uns von Bedeutung sein. Es zeigt dies etwa eine Stiftung der Basler Achtburgerfamilie Berner, die sich im Anniversar von Groenendal, Belgien vorfindet, von ca. 1400. Ein aufschlussreiches Beispiel das Anniversar der Engelberger Kirche von 1491, oft mit sehr einlässlichen Angaben über die ganze Familie des Stiftenden. Vgl. A. BRUCKNER, "Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg", in GFr., 99, 1946, bes. 57 ff.

41) Wie wichtig es ist, festzustellen, ob es sich bei den Einträgen um originale Aufzeichnungen oder Abschrift aus einem früheren Anniversar handelt, erhellt daraus, dass der Kopist die oft schlecht geschriebenen Personennamen falsch wiedergibt, was folgenreich sein kann. Auf die methodologische Bedeutung der sieben erhaltenen Jahrzeitbücher des Basler St. Petersstiftes, 13.-15. Jh., ist bereits hingewiesen.

41a) Staatsarchiv Basel, Gerichtsarchiv K, Beschreibbüchlein der mehreren Stadt, 1a-19, 1407-1666; 20 enthält Teilungen, 1515-1585, Register vorhanden.

42) In Frankfurt a.M. z.B. seit dem 14. Jh., vgl. HEYDENREICH 2, 104 ff. betr. Testamente. Wertvoll sind die in grosser Zahl seit dem 13. Jh. erhaltenen letztwilligen Verfügungegeistlicher und weltlicher Personen, die sich in den

Archives cantonales vaudoises, Lausanne, befinden. In den Notariatsbüchern, die im Sittener Kapitelsarchiv Valeria mit ca. 1265 beginnen und in der übrigen Westschweiz ins 13./14. Jh. zurückgehen (Fr. WIGGER, "Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Westschweiz bis zur Mitte des 14. Jhs.", Diss. Freiburg Schw. 1951), nehmen die Testamente einen bedeutenden Raum ein. Die systematische regestenförmige Publikation all dieser Protokolle wäre für die Genealogie und nicht nur für sie ein unschätzbare Gewinn. Einen Teilauszug, im ganzen nur die Wirtschaft betreffend, aus den Fribourger Protokollen bietet H. AMMANN, "Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag" (14. und 15. Jh.) Aarau 1942 ff. Der grosse Umfang der vor den Notaren getätigten Rechtsgeschäfte ersichtlich aus dem von A. BRUCKNER veröffentlichten "Notariatsformularbuch des Ulrich Manot", Aarau 1958 ("Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg", 1, Stadtrechte, Bd. 5).

43) Vgl. oben Anm. 34. Die Angaben sind freilich dürftig. Sie umfassen meist nur Vor- und Geschlechtsnamen, Angaben über den Beruf, die Herkunft, über bezahlte Gebühren, selten Angaben über das Alter. Ein sehr reiches, meist noch ungehobenes Material liegt in den Universitätsarchiven, wobei diejenigen von Basel und Freiburg i. Br. für unser Gebiet besonders wichtig sind.

44) Man beachte HELFENSTEIN, "Beiträge zur Problematik der Lebensalter in der mittleren Geschichte", Diss. Zürich 1952.

45) Bruderschaftsbücher und Gesellenbücher aus dem 15. Jh. enthalten weiter nichts als die Namen der Gesellen, allenfalls die von ihnen entrichteten Beträge. Die Mitglieder solcher Konfratrien sind keineswegs immer nur Jugendliche.

46) Ein Beispiel für Einträge über Einbürgerungen im ältesten Stadtbuch Basels, dem Roten Buch (14. u. 15. Jh.), vgl. Basler Chroniken, 4, 3 ff.

47) Vielfach ist nur der letzte Ort, in dem sich der Neubürger aufhielt, genannt, nicht aber der eigentliche Ursprungsort. Eine ziemlich starke Wanderbewegung dürfte geherrscht haben.

48) Als Beispiel nenne ich etwa "Le livre des bourgeois de Fribourg (1341-1416)", hg. von B. de VEVEY und Y. BONFILS, Fribourg 1941; oder "Le livre des bourgeois de la Ville de Strasbourg 1440-1530", hg. von Ch. WITTMER und J. Chr. MEYER, 1 ff., Strasbourg 1948 ff. Im Staatsarchiv Basel-Stadt befindet sich als Ms. eine vollständige Zusammenstellung der Einbürgerungen, erstellt durch E. Weiss.

49) Vgl. z. B. StA. Basel, Ratsbücher P 1, 1486-1520. Ueberhaupt sind die Finanzakten und -bücher von erheblicher Bedeutung. Ich erwähne z. B. die "Tellerbücher der Stadt Bern", hg. von F. E. WELTI, Bern 1896, 1936, und E. MEYER, ib. 1930; den "Stadthaushalt Basels im Spätmittelalter", hg. von B. HARMS, 1-3, Basel 1909 ff.; die von Tr. SCHIESS edierten "Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen aus den Jahren 1405-1408" (St. Galler "Mitteilungen zur vaterld. Gesch.", Bd. 35, St. Gallen 1913).

50) Wertvoll orientierend die Quellenedition W. SCHNYDER, "Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte", Zürich 1936. Das für die Familiengeschichte besonders wertvolle Material personenkundlicher Art aus den Zunftarchiven bieten verschiedene Basler Zunftgeschichten, besonders diejenigen von P. KOELNER, darunter z. B. sein Buch "Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe", Basel 1935.

51) Vorbildlich das Torso gebliebene "Konstanzer Häuserbuch", hg. von K. BEYERLE, A. MAURER und F. HIRSCH, 1906-1908. Basel besitzt das ebenfalls unvollständige "Historische Grundbuch der Stadt Basel", begründet von Carl STEHLIN, im Staatsarchiv Basel-Stadt. Immer noch wertvoll und aufschlussreich für den Liegenschaftsverkehr im Mittelalter J. SCHNELL in "Basel im 14. Jahrhundert (sog. Erdbebenbuch)", Basel 1856, 305 ff.; sowie W. ARNOLD, "Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten", Basel 1861. Ein gutes Beispiel der Bearbeitung topographischer Gesichtspunkte ist auch L.G. WERNER, "Topographie historique du vieux Mulhouse", Mulhouse 1949.

52) Das reiche Material ist selten verarbeitet oder publiziert.

53) Diesen Personen kommt, im Gegensatz zu den vorigen, eine grössere Bedeutung zu, denn sie haben Geschichte gemacht. Manches ist davon veröffentlicht, doch das meiste unediert. An Beispielen seien etwa genannt K. BEYERLE, "Konstanzer Ratslisten des Mittelalters" 1898; die Zusammenstellung der ältesten Ratsbesetzungen in den "Basler Chroniken", Bd. 5, 1895, 541 ff.; W. SCHNYDER, "Zürcher Ratslisten", Zürich 1961.

54) Bisher ist nur wenig aus schweizerischen Archiven veröffentlicht, bemerkenswert als grösste derartige Publikation die vielbändige Ausgabe der "Registres du Conseil de Genève 1409-1536", hg. von R. RIVOIRE, V. v. BERCHEM, Fr. GARDY..., 1 ff., Genève 1900-1940. Auszüge aus Berner Protokollen bietet B. HALLER, "Bern in seinen Ratsmanualien", 1-3, Bern 1900-1902.

55) In den Anfängen steckt die Veröffentlichung der politischen Korrespondenz der Alten Eidgenossenschaft, die das wichtigste Gegenstück der "Sammlung der älteren Eidg. Abschiede" darstellen würde: Manches ist in den Aktensammlungen zur Geschichte der Reformation publiziert, so von Basel, hg. von E. DUERR und P. ROTH, 1 ff., Basel 1921 ff., von Bern, hg. von R. STECK und G. TOBLER, 1/2, Bern 1923, von Zürich, hg. von E. EGLI, Zürich 1879, vgl. ferner "Actensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521 bis 1532", hg. von J. STRICKLER, 1 ff., Zürich 1878 ff. "Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte", 1 ff., Solothurn 1868 ff., A.L. HERMINJARD, "Correspondance des réformateurs dans les pays de langue française", 1 ff., Genève 1878-1897. Ein Gegenstück, das auch für uns wichtig ist, die "Politische Korrespondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation", 1 ff., 1882 ff.

56) Erwähnt sei als unpublizierte Quelle das Schuldbuch des Klaus Stützenberg oder das umfangreiche Handlungsbuch des Ulrich Meltinger, beide 15. Jh., im Staatsarchiv Basel-Stadt.

57) Hg. von F. HEGI, E. USTERI, S. ZUBER, 1/2, Zürich 1942, das baslerische unveröffentlicht.

58) Vgl. A. HELBOK, "Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein", 1, 1 ff.

59) R. WACKERNAGEL, "Repertorium des Staatsarchivs zu Basel", Basel 1904, 689 ff.

60) ZB. das Hattstätische Archiv im StA. Basel.

61) Für die Veröffentlichungen gelten die gleichen Bibliographien wie oben Anm. 1 ff.

61a) Aufschlussreich Th. R. SCHELLENBERG, "Akten- und Archivwesen in der Gegenwart", München 1961.

62) Im Mittelalter überwiegen bis ins 13. Jh. bei weitem die Urkunden, um dann allmählich den Akten Platz zu machen, in der Neuzeit überwiegen wesentlich die Akten.

63) Zu den zürcherischen Pfarrbüchern vgl. bes. E. HAUSER, "Die Sammlung der Pfarrbücher im Staatsarchiv Zürich" - W. SCHNYDER, "Verzeichnis der Pfarrbücher des Kantons Zürich nach dem Stand vom 31. 7. 1940", Zürich 1940. Verwiesen sei u. a. auf die "Verzeichnisse schweizerischer Kirchenbücher", hg. von der Schweiz. Gesellsch. f. Familienforschung, 1-4, 1940 ff. Man konsultiere insbesondere auch den "Schweizerischen Familienforscher", 1 ff., 1934 ff.

64) Vgl. u. a. P. HOFER, in "Zs. f. schweiz. Statistik", 44, Bern 1908, 451 ff.

65) Ein handschriftliches Verzeichnis im Bundesarchiv Bern. Vgl. auch "Histor.-biogr. Lex. d. Schweiz", 7, 1934, 667-668.

66) So hat z. B. das Landesregierungsarchiv Innsbruck sämtliche Pfarrbücher Tirols in Photokopien zur Benützung aufgestellt.

67) Bemerkenswert sind in dieser Beziehung u. a. die seit 1634 jeweils vom Ortspfarrer dem Zürcher Antistes abgelieferten Bevölkerungsverzeichnisse und ihre Fortsetzung, die sog. Gemeinderödel (17. Jh. ff.). Aufschlussreich W. SCHNYDER, "Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14.-17. Jh.", Zürich 1925 ("Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft", 14 H. 1), W. BICKEL, "Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgange des Mittelalters", Zürich 1947, H. AMMANN, "Bevölkerungsgeschichte der Schweiz", in "Problèmes de mortalité, méthodes, sources et bibliographie en démographie historique", Liège 1965 ("Les congrès et colloques de l'Université de Liège", vol. 33, p. 227-236).

67a) In Basel beginnen z. B. die gedruckten Handlungsschemata 1789, das Adressbuch 1789, aus dem Anfang des 17. Jhs. datiert die Beschreibung der Stadt Basel von Felix Platter, mit vielen wertvollen Personenangaben.

68) Ein Teil des weitschichtigen Manumissionsstoffes ist niedergelegt in A. B. FAUST, "Lists of Swiss emigrants in the 18th century to the American colonies", 1/2, Washington 1920, 1925, sowie dessen "Guide to the materials for American history in Swiss and Austrian archives", Washington 1916. Vgl. auch E. A. MEIER, "Die Abscheidebücher des Basler Staatsarchivs" in "Jahresber. d. StA. Basel-Stadt", 1964, 27 ff.

69) Ausser den Zeitungen, die gerade aus den letzten über hundert Jahren für die näheren Einzelheiten von Personen (Einzeldaten, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, wirtschaftliche Betätigung usw.) heranzuziehen sind, kommen weitere gedruckte Archivalien, wie Geschäftsberichte, politische Sessionsberichte, Vereinsblätter u. dgl. in Frage.

70) An neueren Archivberichten vgl. bes. P. WENTZCKE und G. LUEDTKE, "Die Archive", in "Minerva-Handbücher", Abt. 2, 1932; "Guide international des archives, Europe", hg. von der Société des Nations, Paris, Rome o. J. (1935); H. NABHOLZ und P. KLÄUI "Internationaler Archivführer", Zürich, Leipzig (1936); "Archivum", 1 ff., Paris 1952 ff. mit wertvollen umfangreichen

Bibliographien. Wertvoll auch die Bibliographie in A. BRENNEKE, Archivkunde. "The World of learning 1965/66", London (1967) völlig ungenügend hinsichtlich der Angaben über Archive.

71) Gedruckte Archivrepertorien schweizerischer Bestände sind selten, manches überholt und nicht mehr brauchbar. An jüngeren oder noch nicht überholten seien diejenigen der Staatsarchive Aarau, Basel, Chur erwähnt. Indessen besitzt wohl jedes Archiv, selbst kleinere, in der Regel eine handschriftliche Uebersicht, in den grösseren oft zahlreiche, mit wertvollen Angaben und Analysen, darunter mitunter Inventare eines beträchtlichen Alters, die man stets mit Gewinn konsultieren wird.

72) Die paläographische Literatur ist sehr reich, und doch gibt es kein deutschsprachiges Lehrbuch, das einigermaßen den Ansprüchen genügen würde. Am ausführlichsten, aber mit manchen Mängeln behaftet, H. FOERSTER, "Abriss der lateinischen Palaeographie", 2. Aufl., Stuttgart 1963; trefflich, aber zu knapp B. BISCHOFF, "Palaeographie", 2. Aufl., Berlin etc. o.J. (Sonderdruck aus "Deutsche Philologie im Aufriss" hg. von W. STAMMLER).

73) Das grosse gotische Schriftgebiet ist zum kleinsten Teil erforscht, nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Handschriften und Urkunden sowie Akten ist faksimiliert. Einen älteren Ueberblick über die Entwicklung der Buchschriften bieten E. CROUS und J. KIRCHNER, "Die gotischen Schriftarten", Leipzig 1928; die Nomenklatur ist seither wiederholt kritisch beleuchtet worden, eine völlig zusagende Bezeichnung der vielen gotischen Schriften ist aber trotz allem bis jetzt nicht gelungen. Vielerorts wird die von G.J. Lieftinck vorgeschlagene, nicht in allem einleuchtende Nomenklatur befolgt, vgl. "Nomenclature des écritures livresques du IXe au XVIe siècle", Paris (1954). Reiches Tafelmaterial, insbesondere von datierten Handschriften, bieten die bisherigen Bände des "Catalogue des manuscrits en écriture latine portant des indications de date, de lieu ou de copiste", 1 ff. Paris 1959 ff., Amsterdam 1964. Die jüngste einschlägige Publikation ist ausschliesslich der gotischen Buchschrift gewidmet, J. KIRCHNER, "Scriptura gothica libraria", München und Wien 1966. Urkundenschriften werden behandelt u. a. in den folgenden neueren Publikationen, die auch Abbildungsmaterial bieten; I. HAYNAL, "L'enseignement de l'écriture aux universités médiévales", 2. Aufl. Budapest 1959, J. STIENNON, "L'écriture diplomatique dans le diocèse de Liège du IIe au milieu du 13e siècle", Paris 1960, W. HEINEMEYER, "Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift", Köln 1962, P. RUECK, "Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213", Basel 1966.

74) Vgl. die Tabelle am Schluss des Werkes von J. KIRCHNER, "Scriptura latina libraria", München 1955.

75) Man kann sich gut einüben mit R. THOMMENS "Schrifttafeln aus Basler Handschriften des 14. - 16. Jahrhunderts", 2. Aufl., Basel 1908, die einen didaktischen Zweck verfolgen. Ebenfalls heranziehen kann man F. STEFFENS, "Lateinische Palaeographie", 3. Auflage, Berlin 1926, sowie H. FOERSTER, "Mittelalterliche Buch- und Urkundenschriften", Bern 1946, und dessen "Urkundenlehre in Abbildungen", Bern 1951, mit Transkriptionen, die für den Anfänger unerlässlich sind. Aus schweizerischen Archiven und Bibliotheken das reichste Material bei BRUCKNER, "Scriptoria medii aevi helvetica", Bd. 1-10, 11, Genf 1934-1965, 1967, ohne Umschriften. Ein sehr wichtiges Hilfsmittel, das allerdings für die Neuzeit oft versagt, ist A. CAPPELLI, "Dizionario di abbreviature

latine ed italiane", 1899, 6. Aufl. 1961, bzw. dessen (inhaltlich gleiches) "Lexicon abbreviatorum", 1901, 2. Aufl. 1928, dazu A. PELZER, "Abréviations latines médiévales", Louvain, Paris 1964.

76) Vgl. u. a. A. FAIRBANK und B. WOLPE, "Renaissance Handwriting", London 1960; B. L. ULLMAN, "The origin and development of humanistic script", Rom 1960. Vgl. auch die Ausführungen von G. BATTELLI, in "Nomenclature" (Anm. 73), 35 ff. Zur karolingischen Minuskel B. BISCHOFF, ebenda, 7 ff.

77) Ueber die Schriftentwicklung in der Neuzeit gibt es bis jetzt nur wenige Tafelwerke oder Untersuchungen mit Tafelbeigaben. Gerade für den Anfänger und Archivbenützer erweist sich als praktisch H. STURM, "Unsere Schrift", Neustadt an der Aisch, 1961, wo auch weitere vor allem deutschsprachige Literatur sich verzeichnet findet. Zu diesen jüngeren Schriften vgl. auch CROUS und KIRCHNER (Anm. 73), speziell 35 ff. und Tafeln.

78) "Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit", Hannover 1872; "Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit", Hannover 1891-1898, 2. Bde.; "Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit", 10 Aufl., Hannover 1960 (die erste Auflage stammt von 1898).

79) "Zeitrechnung der römischen Kaiserzeit, des Mittelalters und der Neuzeit", Berlin 1952 ("Sammlung Götschen", Bd. 1085).

80) Praktisch und übersichtlich die Einführung von H. GROTEFEND, "Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit", Leipzig und Berlin 1912, in A. MEISTERS "Grundriss der Geschichtswissenschaft", R. 1, H. 3.

81) Vorzüglich K. STRECKER, "Einführung in das Mittellatein", 3. Aufl., 1929. Grundlegend bleibt DU CANGE, "Glossarium mediae et infimae latinitatis", benützlich in der Ausgabe von Paris 1840/1850 bzw. Niorx 1883/87.

82) Von den seit langem vorbereiteten Uebearbeitungen des DuCange sind bis jetzt nur einzelne Lieferungen sehr unterschiedlichen Wertes erschienen. Sie erfassen insbesondere das literarische Latein. Wertvoll für das Mittellatein der archivalischen Quellen ist J. F. NIERMEYER, "Mediae latinitatis Lexicon minus", Lfg. 1 ff., Leiden 1954 ff., das vor dem Abschluss steht. Es gibt französische und englische Worterklärungen. Bescheiden ist E. HABEL, "Mittel-lateinisches Glossar", Paderborn 1931. Cf. P. LACHAT, "Lat. Bezeichnungen in alten Kirchenbüchern", 1957. Vgl. schliesslich Joseph SCHMID: "Handwörterbuch des Kirchenlateins", 3. Aufl., Limburg/Lahn 1949.

83) Für unser engeres Gebiet am wichtigsten das "Schweizer Idiotikon", Bd. 1 ff., Frauenfeld 1881 ff. Heranzuziehen sind auch M. LEXER, "Mittelhochdeutsches Wörterbuch", 1 ff., Leipzig 1872 ff., sowie A. GOETZE, "Frühneuhochdeutsches Glossar", 2, Aufl., Bonn 1920 (für Texte um 1500 besonders ergiebig).

84) Am ehesten wurde noch die Urkundensprache einzelner Gebiete und Perioden untersucht, doch böten gerade die Texte der Gerichtsprotokolle wichtige Aufschlüsse hinsichtlich der Syntax und des gesprochenen Deutsch.

85) Eine moderne Einführung in die Urkundenlehre fehlt, die über rein Didaktisches hinausgeht, was A. v. BRANDT, "Werkzeug des Historikers", 1958, vor allem im Auge hat. Beachte ferner R. KLAUSER und O. MEYER, "Clavis medievalis", Wiesbaden 1962.

86) Vgl. Anm. 26.

87) Vgl. etwa H. MULSOW, "Mass und Gewicht der Stadt Basel bis zum Beginn des 19. Jhs.", Lahr 1910.

88) Aus der reichen Literatur seien erwähnt u.a. F. v. SCHROETTER, "Wörterbuch der Münzkunde", 1930; A. ENGEL und R. SERRURE, "Traité de numismatique du Moyen Age", 1891 ff.; dieselben, "Traité de numismatique moderne et contemporaine", 1897 ff.; F. FRIEDENSBURG, "Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der Neuzeit", 1926; A. SUHLE, "Deutsche Münz- und Geldgeschichte", 1955.

89) Allgemein W. BRUCKNER, "Schweizerische Ortsnamenkunde", Basel 1945 ("Volkstum der Schweiz", 7). Zur Auflösung lateinischer Ortsnamen in ihre heutige Form vgl. J.G.Th. GRAESSE, "Orbis latinus oder Verzeichnis der wichtigsten lateinischen Orts- und Ländernamen", 3. Aufl., ... bearb. von Fr. BENEDICT, Berlin 1922. Eine grossangelegte Neuausgabe in mehreren Bänden plant H. PLECHL.

90) Vgl. Anm. 10 und ferner J.K. BRECHENMACHER, "Etymologisches Wörterbuch der deutschen Familiennamen", 1/2 1957, sowie K. LINNARTZ, "Unsere Familiennamen", 1/2, 1958. Vgl. neuerdings das neue "Familiennamenbuch der Schweiz", 6 Bände, Zürich 1968-71.

91) Vgl. z. B. für die Kirche das Nähere bei DAHLMANN-WAITZ, bes. No. 3158 ff., 3179 ff., 3193 ff.

92) Vgl. DAHLMANN-WAITZ, bes. No. 988 ff.

93) Dazu vgl. u.a. DAHLMANN-WAITZ, bes. No. 3116 ff., 3130 ff.

94) Schliessend sei hier auf das anregende, mit wertvollen, bibliographischen Angaben versehene methodologische Werk "L'Histoire et ses méthodes", Paris 1961, das von Charles SAMARAN geleitet und von namhaften französischen Gelehrten verfasst wurde, hingewiesen, das auch dem Familienforscher nicht geringe Dienste leisten wird.

V. Worterklärungen

Das nachfolgende erklärende Wortverzeichnis wendet sich an den Familienforscher, dem gewisse technische Ausdrücke des Historikers und Archivars fremd oder weniger geläufig sind. Für weitere Einzelheiten sei hingewiesen u.a. auf Erich BAYER "Wörterbuch zur Geschichte", Stuttgart 1960 (Kröners Taschenausgabe, Bd. 289), E. HABERKERN und J.Fr. WALLACH, "Hilfswörterbuch für Historiker", "Mittelalter und Neuzeit", 2. Aufl., Bern/München 1964, O. MEYER und K. KLAUSER, "Clavis mediaevalis", Wiesbaden 1962.

Abscheid, Obrigkeitliche Beurlaubung, hervorgegangen aus dem mittelalterlichen Mannrechtsbrief, Vorläufer von Pass und Heimatschein.

Akten, Das bei Entstehung und Zustandekommen von Administrativ- und Rechtsgeschäften sich bildende Schriftgut, Gedrucktes und Handschriftliches, aber auch Tonbänder, Filme, Bilder können darunter begriffen werden.

Anniversar, Kalendermässig angeordnetes Verzeichnis Gestorbener mit Angaben der für ihr Seelenheil gemachten Stiftungen (Seelgerätstiftung), der sog. Jahrzeit, zwecks Abhaltung von Gedächtnismessen. Synonym Toten-

buch, Liber Vitae, Jahrzeitbuch, franz. Obituaire.

Antiqua, Die durch bewusstes Zurückgreifen auf die als antik angesehene karolingische Minuskel von den Frühhumanisten (Petrarca, Niccoli, Poggio usw.) entwickelte Schreibschrift der Renaissance, sog. Humanistica (14./15. Jh. ff.), aus der sich unsere moderne Antiqua-Schreibschrift herausgebildet hat.

Archiv, s.S. 11 ff.

Aszendenz, Bezeichnung der Verwandtschaft in direkter aufsteigender Linie (Eltern, Grosseltern usw.), während wir mit Deszendenz die Verwandtschaft in direkter absteigender Linie (Kinder, Enkel, usw.) bezeichnen.

Bannrolle, s. Fertigungsbuch.

Berain, s. Urbar.

Bruderschaft, Genossenschaftliche Vereinigung ursprünglich religiösen Charakters zur Ausübung frommer Handlungen, einer der Kerne der mittelalterlichen Gilden und Zünfte, später unter Abstreifung des Religiösen.

Chartular, Bezeichnung eines die empfangenen Urkunden enthaltenden Buches, auch Kopiar.

Chronologie, Wissenschaft der Zeitrechnung.

Deszendenz, s. Aszendenz.

Diplomatik, Urkundenlehre.

Fertigungsbuch, Verzeichnis der vor dem Schultheissen, den Schöffen oder sonstigen Gerichtsstellen gefertigten Rechtsgeschäfte, vor allem des Liegenschaftsverkehrs. Nach der Aufbewahrungsart auch Bannrolle, Schreinsbuch usw. bezeichnet.

Fraktur, Bezeichnung der seit dem 16. Jh. vornehmlich im Reich herrschenden deutschen Buchdruckschrift, die sich zunächst im späteren 14. Jh. in der Reichskanzlei ausbildete und von Maximilian I. für seine persönlichen Drucke (z. B. Theuerdank 1517) herangezogen wurde.

Genealogie, Wissenschaft der "auf Abstammung beruhenden Zusammenhänge zwischen Menschen".

Heraldik, Lehre vom Wappenwesen.

Humanistica, s. Antiqua.

Investitionsbuch, Verzeichnis der eingesetzten (investierten) Geistlichen.

Kopiar, s. Chartular.

Kopie, Abschrift.

Kurrente, Bezeichnung einer rasch, fliegend und zügig durchgeführten Schrift und daher bei jeder Schriftart möglich, da damit keine tiefgehenden Buchstabenveränderungen verbunden sind, im Gegensatz zur Kursive, der eigentlichen Alltags- und Gebrauchsschrift.

Kursive, s. Kurrente.

Jahrzeit, s. Anniversar.

Leibeigener, Ein von einem Herrn persönlich abhängiger Mensch, im Gegensatz zum Hörigen, der dinglich abhängig ist.

Leistungsbuch, Verzeichnis der Personen, die wegen Stadtfriedensbruchs verbannt wurden, d.h. eine bestimmte Zeit "vor den Kreuzen leisten" mussten.

Lehenbuch, Verzeichnis der z.B. von einem Fürsten ausgestellten Belehnungs-urkunden.

Liber vitae, s. Anniversar.

Mannrecht, s. Abscheid.

Manumission, Entlassung aus der Leibeigenschaft oder Hörigkeit.

Mediatisiert, Ein der Landeshoheit eines Reichsstandes unterstellter ehemaliger Reichsunmittelbarer.

Nekrologium, Meist kalendermässiges Verzeichnis Verstorbener ohne nähere Bezeichnung von Seelgerätstiftungen, Vorläufer der Anniversare.

Nobilitierungsbrief, Adelsdiplom, Urkunde der Erhebung in den Adelsstand.

Original, Die dem Willen des Ausstellers voll entsprechende Form einer Urkunde.

Palaeographie, Wissenschaft von den alten Schriften.

Patriziat, Im Mittelalter Bezeichnung der ratsfähigen Geschlechter einer Stadt, später alter, einflussreicher Bürgerfamilien.

Professbuch, Gelübdebuch eines Klosters oder Stiftes.

Prosopographie, Personenverzeichnis.

Regest, Gedrängte inhaltliche Zusammenfassung einer Urkunde ohne Wiedergabe von Formeln, unter Berücksichtigung von Aussteller und Empfänger, Rechtsinhalt, Zeugen, Unterschriften, Besiegelung, Datierung.

Register, Verzeichnis der an Dritte ausgestellten Urkunden, Briefe usw., entweder in Form von Entwürfen (Konzepten, Minuten) oder Abschriften der auszuliefernden Originale (Reinschriften).

Salbuch, Verzeichnis der zu Besitz übertragenen Güter, s. Urbar.

Schöffnenbuch, s. Fertigungsbuch.

Schreinsbuch, s. Fertigungsbuch.

Seckelamt, Finanzamt.

Seelgerät, s. Anniversar.

Sphragistik, Siegelkunde, franz. Sigillographie.

Totenbuch, s. Anniversar.

Traditionsbuch, Verzeichnis von Schenkungen an Kirchen und Klöster, verwandt mit dem Chartular.

Urbar, Umfassendes Güterbestandsverzeichnis, teilweise hervorgegangen aus den Traditionsbüchern. Oft sind nur urbariale Aufzeichnungen oder Beraine überliefert.

Urfehdebuch, Verzeichnis der Personen, die dem verfeindeten Gemeinwesen gegenüber sich verpflichtet haben, auf Rache zu verzichten.

Urkunde, "Ein unter Beachtung bestimmter, nach Verschiedenheit von Personen, Zeit, Ort und Sache abgefasstes Schriftstück über Vorgänge rechtlicher Natur". Der mittelalterliche deutsche Ausdruck dafür ist Brief.

Verbrüderungsbuch, Totenverzeichnis von einer Gebetsbrüderschaft miteinander bildender geistlicher Gemeinschaften.

Zinsbuch, Verzeichnis der Zinseinkünfte aus ländlichem oder städtischem Besitz.

INHALT

I.	Archivalische Quellen des Mittelalters	
1.	Allgemeines	9
2.	Bedeutung von Prosopographien	10
3.	Bauerntum	10
4.	Geistlichkeit	11
5.	Adel	11
6.	Spätmittelalterliches Bürgertum	12
a)	Geburt und Taufe	12
b)	Eheschliessung	13
c)	Tod	13
d)	Ausbildung	14
e)	Einbürgerung und Zunftaufnahme	14
f)	Hausbesitz	15
g)	Aemter, Ratsbesetzung	15
h)	Privatleben	15
II.	Neuzeitliche Archivquellen	
1.	Ueberblick	16
2.	Kirchenbücher	17
3.	Statistische Erfassung der Bevölkerung	18
III.	Das Arbeiten in einem Archiv	
1.	Was ist ein Archiv?	19
2.	Archivalische Arbeitsweise	19
3.	Hilfsmittel für das archivalische Arbeiten	20
4.	Die Schrift	21
5.	Die Zeitrechnung	22
6.	Sprache, Formular usw.	23
7.	Inhaltliche Auswertung	23
IV.	Anmerkungen und Bibliographie	24
V.	Wörterklärungen	36
VI.	Bildteil mit Transkriptionen	41

Verzeichnis der Abbildungen

1. Erbteilung des Hans Kempfysen und seiner Ehefrau Magdalena sel. 1542
VIII 16
2. Verzeichnis der Zunftbrüder der Schlüsselzunft. 1546 VI 18
3. Verzeichnis der Zunftbrüder zu Hausgenossen mit eigenen Häusern. 1590
II 15
4. Der Obervogt auf Farnsburg empfiehlt einen Untertan zur Aufnahme ins
Basler Bürgerrecht. 1600 IV 1
5. Verzeichnis von in Spitalpflege aufgenommenen Personen. 1602
6. Aufnahme in E. E. Zunft zu Safran. 1611
7. Musterrodel der Liestaler Mannschaft. 1614
8. Anfang der Ratsbesetzung von 1629
9. Verzeichnis von das Bürgerrechtgeld zahlenden Personen. 1662
10. Verzeichnis von Aufenthaltern, die das Fronfastengeld zu zahlen haben. 1684
11. Lehrknaben-Verding. 1679, 1682, 1686
12. Notariats- und Wappenbrief für Andreas Iselin von Basel. 1697 V 25 (in Wien
ausgestellt)
13. Verzeichnis der Bürger und Aufenthalter, die den üblichen Jahreid auf dem
Rathaus schworen. 1722
14. Sebastian Spörlin verkauft Lorenz Bell eine Matte im Kleinhüniger Bann.
1735 III 24
15. Ausschnitt aus dem Basler Wochenausgabenbuch von 1752. 1752 VII 1
16. Testament der Anna Sorgerin. 1754 II 22
17. Entlassung aus der Leibeigenschaft (Manumission). 1764
18. Eintragungen im Ragionenbuch. 18. Jhdt.
19. Verzeichnis ausgestellter Pässe. 1799

Erbteilung des Hans Kempffysen und seiner Ehefrau Magdalena sel.

1542 VIII 16

Hanns Kempffysen vnd Magdalena siner Eefrouwen seligenn teylung.

Anno etc. XV^cXLIIJ Mitwuchs den XVI tag Ougstens habenn min Her Schultheis, Vogt-undd Amptlüt inn krafft harumb ergangner Vrteyl mit Hansen Brüsthlern von Cüsthellun Liechtenbergischer Herschafft in namen sin selbs vnd als Gwalt-haber anderer siner geschwüstertenn vnd miterben aller als erben Hansen Brüstblers genant Kempffysen des Schmydts seligen Burgers zu Basel, sodann mit Othilia Brüstlerin in namenn ir selbs vnd min her Schultheis in namen Margreth vnd Aigtha Brüstlerin gemelter Othilia Schwöstern als erben Magdalena gemelts Hansen Kempffysens seligen Eelichen Hussfrouwen irer Eelichen Schwöster seligen ir beider Hansen Kempffysens vnd Magdalena siner Eefrouwen seligen verlassenen Hab vnd Gut getheylt Hansen Kempffysens erben als obstat der zweytheyl vnd dann Othilia vnd irer Schwöster als der frouwen erben der Dryt-teyl zugetheylt vnd ist derselb Drytteyl harnach geschribenn wordenn.

Item Ein Teckbett

Item VII Küsseli

Staatsarchiv Basel-Stadt, Gerichtsarchiv K 20, fol. 40.

Warrus Pennsylvan
und Magdalena, inn
Gewinn, 24. 1777
trüben.

[illegible]

~~The Fin~~
The by this way

Verzeichnis der Zunfftbrüder der Schlüsselzunfft

1546 VI 18

Diss sindtt vnssere Herren vnd Zunfftbruder so uff fritag vor Johani im 1546 Jor geschworen handtt.

Her blessy schelli Zunfftmeister
her bernhartt meiger bannerher
her andres Keller aldtter Rotzsher

her ^ORudolff Frig Nuwer meister
+ Sechs +

Hans bropst
wolff filsser
Eucharis Riecher
hans ^ORudolff meiger
Franz oberriet
baptist genenbach
Volrich schulthess
hans Volrich euglin
hans Jacob odtt(en)dorff

Anthoni heitzsmann
+ Gemeine Zunfftbrüeder +
Lipoldtt Rumpel
Frantz Hagenbach (daneben: macharius
nussbom)

Martin Fickler
galli schmidt
michel streuwlin
hans Fridlin frig
her hans silberberg
Jacob odtt(en)dorff
fridlin witnouwer
ludwig migel
batt meiger

batt brand
veltin nussboum(er)
Erasmus froberg(er)
Claus meiger
thomen Keller
veltin Jrmy
hans Wernhartt Rettlatt
Jeronymus mentely
Petter Welffli
hans Hagenbach
Joss breidtschwert
Lienhartt Wirtt
bonafenturj von brunn
batt frig
Fridlin ^OKrafft
Hans Rudolff boumgartter
Hans Jacob Lumpertt
+ thüch scherer +
Frantz von spir
petter sutter
petter brandt
balttaser fischer
batt leuwpstein
hans schwitzer
bastian grib
^OCurratt odtt(en)dorff
bernhartt schulthess
Andress vo(n) spir

Staatsarchiv Basel-Stadt, Archiv der Schlüsselzunfft Band 31

Diss Kinder vnsere Herrin und Jungst Kinder + 8 vff Freitag
Der Jochan. Jun 15 + 6 per posthomeris findet

Sie blisse Welt Jungst weit
per beinfart meyer bamer
per andres beller alder. Joch
per frantzis bamer alder meyer
per Andolt fang Nino meyer

+ Ders +

Gans baupt
Vollst feller
Jochannis binger
Gans Andolt meyer
frant obermatt
baptist pender
Vollst Muller
Gans Volkmann
Gans probat bamer
marfart meyer

Antony Jochman

+ Gering Jungst +

Andreas bamer
Vollst bamer

frantzis bamer
Andreas bamer

galt bamer
miser bamer

Gans bamer
per Gans bamer

Joch. d. d. d. d.

Andreas bamer

Andreas bamer

Gans bamer

Gans bamer
Vollst bamer
Gans bamer

Clans meyer

Gans bamer

Vollst bamer

Gans bamer

Andreas bamer

galt bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Gans bamer

Andreas bamer

Gans bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Andreas bamer

Verzeichnis der Zunftbrüder zu Hausgenossen mit eigenen Häusern

1590 II 15

Dis sind die Personen vnd Zunftbrüder von einer Ersamen Zunfft zun Hussgnossen, so eigne Hüser haben, verzeichnet den 15. Februarij ano .90.

Her Hans Jacob Hoffman bsitzt ein Hoff uff dem Münsterplatz

Her Remigius Fesch bsitzt ein Hoff uff dem Münsterplatz

Her Bartholome Merian bsitzt 1 Hus vnd hat 2 lere Hüser, thunt^o 3 Hüser

Her Batt Hagenbach .1. Hus

Her Josua Rechburger 1 Hoff

Jacob Friderich .1. Seshus, in einem Huslüth vnd .1. lers, thut^o .3. Hüser

Her Sebastian Petry .1. Seshus, in zweyen Huslüth vnnd ein lers, thut^o .4. Hüser

Batt Hüberr^o .1. Hus

Peterhans Segisser .1. H(us)

Hanns Herr .1. H(us)

Lienhart Schönenberg .1. H(us)

Jeronimus Gebhart .1. H(us)

Niclaus Ryss .1. H(us)

Staatsarchiv Basel-Stadt, Volkszählung A 1, 1590

Dies sind die Personen und
Zünftbrüder von unser fasanen
Zunft zum Gießgros Jahr so singt
in Gießen Gießen und Gießen
Don. 15. Februarij anno .90.

Er Hans Jacob Hoffmann Pfizt
ein Hoff bei dem Mühlstempel

Er Konigin Pfizt ein Hoff
auf dem Mühlstempel

Er Bartholomäus Arminius Pfizt
1. Gieß und hat 2. Gießen
Gießen ————— 3. Gießen

Er Hans Geynders — 1. Gieß

Er Jasper Korbdingen — 1. Hoff

Jacob Fintenberg. 1. Hoff Gieß in einem
Gießen und 1. Hoff Gießen 3. Gießen

Er Sebastian Petrus. 1. Hoff
in Gießen Gießen und
ein Hoff Gießen — 4. Gießen

Hans Geynders — 1. Gieß

Peterhaus Kögler — 1. G

Hans Geynders — 1. G

Liebsart Othmarburg. 1. G

Jonas Othmarburg. 1. G

Nicolaus Kögler — 1. G

Der Obervogt auf Farnsburg empfiehlt einen Untertan zur Aufnahme
ins Basler Bürgerrecht

1600 IV 1

Gestrengen Edlen Vesten Frommen Fürnemen Fürsichtigen Ersamen Wysenn. Gönstig gnedig gebürend Hochehrendt Herren. E. G. S. E. W. Seyen mein gehorsame geflisene Dienst zuuor. G. Herren. Es ist vergangner tagenn Marthin Vögtlin der schnyder mit bystandt Baschen Vögtlins seines Vatters. auch siner Tauffgöttenenn. alle von Betkhenn euwer G. vnderthanen. mine Amptsanghörigen. für mich khomen. Mit bit vnn^d begären. das ich inen ein schryben an E. G. welle mittheylen. us Vrsachenn. Diewyll er Marthin dz schniderhandtwerckh erlernt. auch ein zimbliche Zyt daruff gewandert, vnd bis in die 2. Jar sich in E. G. Statt Ehrlich vnd weidlich gehalten vnd gedient. Sige er willens. so er von E. G. S. E. W. möchte vs gnaden z^u einem burger uff vnd angnomen werden. alldo sich hushëblich niderz^ulassen. verhoffe auch wyl er E. G. vnderthan dasselbig z^ugeniessen. Welle sich auch dermassen tragen vnd halten dz E. G. vnd meniglich woll mit im z^ufriden sin werden. Diewyl vnd ich sin vnd siner bystenden begären nit für vnbillich geacht. hab ich im sin begären nit abschlagen köndten. Will hiemit solchs . E. G. S. E. W. beuolhen. Die ich dem allmächtigen Gott mit vill gsundtheit langwäriger glücklicher Regierung vnd mich deren Z^u. G. beuolhen will haben. Datum Varnspurg den .1. Aprillis ano .1600.

E. G. S. E. W.

gehorsamer burger vnd diener

Hanns Herr oberuogt
uff Varnspurg pp.

Staatsarchiv Basel-Stadt, Bürgerrecht F 2, 1600.

Verzeichnis von in Spitalpflege aufgenommenen Personen

1602

Peter Meyer von Gysslingen ein Schuoknecht kam uss irer herberg zum Rotten Leuwen in Minder Basell krankh in Spittall den 3 Maij a. 602 bracht mit ime 1 beschlossenen Püntel ein schwarzen mantel; Rappier 1. Ist hinuss den 4 Julij a. 602.

Melcher Meyger ein schmidttnächt von Albotthoffen zwo mill von Mangen (korrig. in Memigen) hatt bym Isenflam in der kleynen statt gedientt vnnd war inen spyttall brocht worden den 10. may hatt inen brocht mitt im ein bynttel, ein Manttel, ein gwer, in gälltt im 602 yar.
Kam wyder gesund uss dem spittall den 15 tag augsti im 602 yar.

Zacherias Langhans ein Schuknächt von Bömischen Kömnitz (korrig. aus Besunnigen Kemmütz) us Bömerlanden man bracht in inen den 10 may in spittall vnnd brach mitt Im ein bündel, ein manttel, ein wer, anno 1602.
Ist hinweg zogen den 4 Julij a. 602.

Staatsarchiv Basel-Stadt, Spitalarchiv V 7, 1, Krankenregister, 1594-1606.

1611

Herr Cassppar Freis der Isen Kremer an der Spallen

Denn 28. Apprillis 1611 ist for ermelttet her Cassparr Freis der Issenkremer for Rodzherren vndt meyster vndt auch den Sexssen Erschienen vndt for Ine ganz vnderthennich gebetten, die will er disses Zunfft Recht zu seynem gewerb Berderfft, das mein gn. Herren Ime das fergonen vndt geben well, so welli Er es mitt grossem Danckh Bezallen. Hier uff haben mein gn. Herren gerodten vndt Erkannt, das man Ime das Zunfft Recht geben sell, doch soll man Ime Sagen, wie man allen den selben Sagt, die es bis an har Empfangen haben, das er mit hoch vnd Nider har In dienen soll, sonder der Zunfft Recht mitt dem goutten Jor vndt wax geltt Erhalten soll, In fall er es ahlso Begertt, so soll er dem Herren seckhell mejster Erlegen Benamlichen 1b. 10 sch. 3 pf. 4

Bernhardt Weittnaouwer der Issenkremer an der fryen Stross von Bassel

Denn 28. Apprilis 1611 Ist for ermelttet Bernhardt Weittnaouwer mitt bejstandt Herren Hans Friderich Weittnaouwers seines Lieben Vatter for mein gn. Herren Rodzherren vndt mejster vndt Sex Erschienen vndt mein herren anzeigen Lossen die will sein gewerb In disse Ersamen Zunfft reichen thüge vndt er das Zunfft Recht Begere, so seige sein ganz underthennich Begeren vndt Bitten man welle Ime das Zunfft Recht ferlichen vndt geben, so welle er es noch Broich der Zunfften mitt dem goutten Jor vndt waxgeltt Erhalten. Hier uff haben mein g. Herren Erkannt vndt gerotten, das man Ime das Zunfft Recht ferlichen Soll, doch werdt man Im Sagen, wie aoch allen die Es Empfangen haben, Im fall so er es also Empfochen Begertt, so Soll er sich mitt dem seckhelmeyster wyssen zu haltten vndt Ime Erlegen Benamlichen 1b. 10 sch. 3 pf. 4

Herr Casspparr Battier von Bassell

Denn 28. Ditto Ist her Casspar Battier mitt bej Stand her Nicklous harder for meinen gn. herren Rodzherren, meystern vndt Sex Erschienen vndt ganz vnderthennich for bringen Lossen, die will sein Lieber Vatter Jacob Battier Sellige disse Ersamen Zunfft Lange Zitt gehan hatt vndt in der selben aoich wie eim Zunfft Bruder gedient hatt, so seige sein vnderthenniges Bitten, man welle Ime das Zunfft Recht Lossen Erniweren, so welle er dor Vber erlegen das man Ime uff Erlegen wirtt. Hier uff wardt Erkannt das man es Ime Erniweren Loss hatt dem Herren seckhelmeyster dor uber Erleitt sch. 13 pf. 4

Staatsarchiv Basel-Stadt, Archiv der Safranzunft, Buch 26, Eintrittsrodel 1600-1825, fol. 33.

Musterrodel der Liestaler Mannschaft 1614

Hockhenschützen

Hanns Gysin der jung Schuomacher
Jacob Gysin der jung Schuomacher
Heinrich Heinrich der Schnyder
Jacob Ernst der Alt
Hanns Jacob Ambsinger
Jacob Dägen
Michael Baumgartner
Hannss Gebhardt
Hannss Brotbeckh Michaels sohn
Hannss Heinrich
Michael Mürri
Beath Heinimann
Jacob Beukhi der Schnyder
Seboldt Spinler
Lenntz Hersperg
Hannss Köchlin
Brosius Brotbeckh
Chripianus Brotbeckh
Hannss Schirch
Jacob Buser der Schoumacher
Jacob Sprenger Collmars seelig sohn
Martin Schupfert
Hannss Jacob Giegelman

Heinrich Ambsinger
Hans Heinimann Caspars sohn
Hannss Beukhin
Martin Bröttlin
Caspar Pfaff
Heini Büdermann
Rudi Koler
Phillipp Ritter
Hannss Pfaff Fridtlins sohn

Summa der hockhenschützen 32

Vollgen die Personen
haben Ristungen vnd Spiess

Jacob Gysin der Alt
Georgi Hoch
Ullin Grollomundt
Hannss Hoch
Martin Simon
Bastian Yffenthaler
Heinrich Brotbeckh Andressen sohn
Wilhelm Stutz der Alt
Baschen Spinler

Staatsarchiv Basel-Stadt, Militär P 1, Auslagrödel, Reiströdel, Musterrödel
1611-1620

S. Döckerstücken.

Baumf. Döckerstücken
Döckerstücken

baumf. Döckerstücken Döckerstücken
baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken Döckerstücken
baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken Döckerstücken

baumf. Döckerstücken

Migasse Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken Migasse
baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Migasse Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

baumf. Döckerstücken Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken
Döckerstücken

32

Baumf. Döckerstücken
Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Baumf. Döckerstücken

Anfang der Ratsbesatzung von 1629

Besatzung der Statt Ambter auff Johannis Baptistae 1629.

Vnder

Herren	Sebastian Spörlin Burgermeister. Hans Jacob Burckhardt Obristen Zunfftmeister.
Appel:Herrn	Herr Johan Wernhardt Ringler alt Burgermeister. Herr Johan Friderich Ryhiner alt Obrist Zunfftmeister. Hans Lux Iselin.
Zeugherren	Herr Johan Wernhardt Ringler alt Burgermeister. Hans ^o Rudolf Fesch. Hans ^o Rudolf Wetstein.
Bawherren	Herr Hans Jacob Burckhart Obristen Zunfftmeister. Herr Johan Wernhardt Ringler alt Burgermeister. Hans Lux Iselin.
Kornherren	Herr Sebastian Spörlin Burgermeister. Herr Johan Wernhardt Ringler alt Burgermeister.
Ladenherrn	Hans ^o Rudolf Wetstein. Jacob Schwartz. Reinhardt Karger.
Kauffhaush(erren)	Herr Johan Friderich Ryhiner alt Obrist Zunfftmeister. Balthasar Götz.

Staatsarchiv Basel-Stadt, Ratsbücher M 4, 1629.

Bestatzung der Statt
Ampten auff Johan-
nis Baptistæ 1629.

[illegible]

Verzeichnis das Burgerrechtgeld leistender Personen

1662

A^o. 1662 den 25. Januarij, von Rudolff Bassler dem jetzigen württ zu Kleinen Heuningen, für seiner Verlobten Barbara Bussingerin von Ormalingen Burgerrechtgelt, Manumission vnd Abzug ——— 37 lb. 10 s. —.

dto. von H. Isaac Burckhi dem goldschmid, wegen seiner Ehefrawen Judith Thierry, als Burgrechtgelt ——— 37 lb. 10 s. —.

Eod: von H. Johann de Bary vnd H. Hanns Georg Ochsen, für Frawen Sophia vnd Elisabetha Fattettin, Ihrer Eheweiberen Burgerrechtgelt 125 lb. —. —.

d.1. Februarij, von Niclauss Bruder dem Schreiner für seiner Tochter Barbara Bruder, Hieronymi Hetzer des Gürtlers Ehefraw, alt Burgerrechtgelt ——— 37 lb. 10 s. —.

Eod: von Steffan Tschientsche dem Commetsattler für Salome Weissin von Bern seiner Ehefr. alt Burgerrechtgelt 37 lb. 10 s. —.

den 8. Februarij, von Melchior Keller dem Metzger für Anna Venner seiner Ehefrawen, so zuvor mit Caspar Schmiden dem Bläser ehnet Rheins verheurahtet gewesen, Burgerrechtgelt 31 lb. 5 s. —.

den 15. Februarij, von H. Lorentz Lauterburg dem Notario für seiner Ehefrawen Johanna Helena Gygerin von Bruckh, alt Burgerrechtgelt ——— 37 lb. 10 s. —.

dto. von Hanns Vlrich Lorentz dem glaser für Jungfrawen Marta Triponet von Strassburg seiner Verlobten Burgerrechtgelt 62 lb. 10 s. —.

Staatsarchiv Basel-Stadt, Ratsbücher P 4, S. 83

A. 1662. den 25. Januarij, von Michael

Diapler von J. H. Zing. Altes zu
Alten Brünner, für seine Altes,
Alten Barbara B. Zing. von
Osmelinger, Eingewandlung. Ma.
numission und Altes. — 37 1/2 10/3.

Altes von J. H. Zing. Altes zu
Altes, Altes, Altes, Altes, Altes,
Altes Thierry, Altes Eingewandlung. — 37 1/2 10/3.

Altes von J. H. Zing. Altes zu
Altes, Altes, Altes, Altes, Altes,
Altes Thierry, Altes Eingewandlung. — 125 1/2

Altes Februarj, von Michael Zing.
Altes, Altes, Altes, Altes, Altes,
Altes Barbara Zing. Altes zu
Altes, Altes, Altes, Altes, Altes,
Altes Thierry, Altes Eingewandlung. — 37 1/2 10/3.

Altes von J. H. Zing. Altes zu
Altes, Altes, Altes, Altes, Altes,
Altes Thierry, Altes Eingewandlung. — 37 1/2 10/3.

Altes 8. Februarj, von Michael Zing.
Altes, Altes, Altes, Altes, Altes,
Altes Thierry, Altes Eingewandlung. — 31 1/2 5/3.

Altes 10. Februarj, von J. H. Zing.
Altes, Altes, Altes, Altes, Altes,
Altes Thierry, Altes Eingewandlung. — 37 1/2 10/3.

Altes von J. H. Zing. Altes zu
Altes, Altes, Altes, Altes, Altes,
Altes Thierry, Altes Eingewandlung. — 62 1/2 10/3.

Altes 22. Februarj, von J. H. Zing.
Altes, Altes, Altes, Altes, Altes,
Altes Thierry, Altes Eingewandlung. — 7

Verzeichnis von Aufenthaltern, die das Fronfastengelt zu zahlen haben

1684

FassnachtFronfasten

1684

17 Her Peter Charpentier

Jacob Mangoldt

Hanns Bürgi

2 Appollinarius Petri

Niclaus Reinhard

Michell Helling

Barbara Menzingerin

Hanns Adam Tamerus

Heinrich Gisin

Marti Madöri

Abraham Habheckher

Georg Haug der Jünger

Barbara Frickherin

Jacob Lochinger

Hanns Jacob Till

Hanns Tschudi von Ziffen

Hanns Rudi

Hanns Frei

Hanns Ludi

Hanns Gisin

Johannes Eberlin der Jünger

Hanns Georg Lösch

Durs Neunlist

Hanns Schweizer

Claus Eckhlin

Gabriel Schneider

Jacob Schaffner

Matthis Nöth

Fridli Frölich

Jacob Mangoldt von Deninckhen

Jacob Bösch

Joseph Soler

Melchior Erissman

Anna Wissenburgerin

Gabriel Graff

Lorenz Baumgartner

Hanns Schein

Christoff Schein

Rudolff Sigrist

Hanns Seütterlin

Andres Wille

Jacob Buser von Zunzgen

Jacob Schaub

Hanns Hauri

Claus Buser

Christoff Parmentier

Simon Mercier

Heinrich Scholer

Peter Berquin

Hanns Iti

Anna Maria Passauant

Johanna Dauphin

Joseph Beringer

Matthis Mangoldt

Hanns Jacob Würz

Sebastian Nandé

Abraham Nandé

Hanns Völlmi

Johannes Moraht

Hanns Jacob Buser

Margreth Küefferin

Staatsarchiv Basel-Stadt, Niederlassung J 2, Fronfastenrödel 1678-1689.

1684.

17. L. F. F. Charpentier

- Jacob Mangoldt
- James Ling
- 2 Appollinaris Föky.
- Nicolaus Ringard
- Michael Lelling
- Barbara Manginger
- James Adam Tamerus.
- Francis Gies
- Mary Mading
- Arianam Jabbir
- Georg Lang Döring
- Barbara Brückner
- Jacob Loisinger
- James Jacob Till
- James Tyndel von Siedow
- James Rüdiger
- James Long
- James Ling
- James Gies
- Johannes George Döring
- James Georg Löffl.
- Louis Nünlich
- James Döring
- Lewis Feller
- Gabriel Schindler
- Jacob Alasthor
- Mattheo Noss
- Bridget Heilich
- Jacob Mangoldt von Dominick

- Jacob Löff.
- Joseph Solos
- Mathias Frisner.
- Anna Wirsbörgerin.
- Gabriel Gray.
- Lorenz Baumgartner.
- James Defais.
- Grigori Defais.
- Andrew Dignin.
- James Dinterling.
- Andrew Miller.
- Jacob Lissner Jungr.
- Jacob Defais.
- James Fein.
- Louis Lissner.
- Grigori Parmetier.
- Louis Mercier.
- Louis Defais.
- Peter Berquin.
- James H.
- Anna Maria Passavant.
- Josephine Dauphin.
- Joseph Lissner.
- Mathias Mangoldt.
- James Jacob Vining.
- Tobias, Feinde.
- Abraham Feinde.
- James Walling.
- Josephine Mowitt.
- James Jacob Lissner.
- Margaret Lissner.

Lehrknaben-Verding

1679, 1682, 1686

A^O. 1679 den 30 Jenner

ist Meister rudolff Vbelin Einen LehrJungen nammens Bernhart Schneider mitt Beystandt seines Vatters H. Rudolff Schneideren auf drey Jahr lang nach Handwercksbrauch aufgedingt worden Vnd ist der Laden ihr gebür abgestattet worden.

Den 3 April 1682

hat Ein Ehren Hand Meister Emanüell von Mechel Einen Lehr Jungen mit Namen Hieronimuss Ringlein mit Beystand seines Herren Bruders Jacob Ringlein auff drey Jahr lang auffgedingt vnd hat der Laden Ihr gebir abgestattet

Den 10 Mej 1686 ist obgedachter geronimuss Rinngli seider von seinem Lermeister Emanuell van Mechell vor einem Ehrenhandtwerck ledig gesprochn vorden vnd hatt dem Ehren Handtwerck vie auch der laden sein gebir abgestatt

Staatsarchiv Basel-Stadt, Archiv EE Gerberzunft 22, Lehrjungenbuch 1647-1696.

Notariats- und Wappenbrief für Andreas Iselin von Basel

Wien 1697 V 25

Der Allerdurchleüchtigste Grossmächtigst: und Unüberwindtlichste Fürst und Herr Herr LEOPOLD, der Erste dieses Nahmen, Erwehlte Römische Kaysser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heyligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober: und NiederLaussniz, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landtgraff im Elsass, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau unnd zu Salins, etc. Mein Allergnädigster Kaysser, König und Herr.

Staatsarchiv Basel-Stadt, Privatarchive 5.

Erste prachtvoll ausgeführte Seite des Pergamentlibells, auf dessen 7. Seite das verliehene Wappen gemalt ist.

Der Aller
Durchleuchtigste
Großmächtigste und
Unüberwindlichste Fürst
und Herr: Herr: LEOPOLD,
der Erste dieses Nahmen Erwähl-
te Römische Kayser zu allen Zeiten
Vehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn,
Bohnen, Dalmatien, Croatien und Slavonien,
König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu
Burgund zu Brabant zu Steyer zu Carinthien,
zu Train zu Lubenburg zu Wurttemberg Ober und
Nieder Schlesien Fürst zu Schwaben Marggraf
des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau zu
Mähren Ober und Niederläupniz GEFÜRSTETER
Grav zu Babspurg zu Enns zu Pfurdt zu Linburg
und zu Dorch Landtgraff im Elsass Herr auff
der Windischen March zu Portenau und zu
Salins. &c. Mein Allernadigster
Kayser, König und Herr;

Verzeichnis der Bürger und Aufenthalter, die den üblichen
Jahreid auf dem Rathaus schworen

1722

Pappyrer, Buchtrukher und SchrifftSetzer

Basche Tschudi
Ulrich Rohrer
Ludwig Spreyermann
Jacob Imhoff ob(iit)
Samuel Samson ob(iit)
Frantz Wachter
Hanns Jacob Zeller, nit hier
Jacob Weber
Hanns Jacob Nebickher
Johann Erfforth, obiit
Johann Bürgin
Bernhard Tschudin
Jacob Handel
Albrecht Bitterlin
Johann Bernhard ob(iit)
Caspar Jansen
Joseph Berré ob(iit)
Jsac Biegler
Johann Jacob Kestenholtz
Sebastian Mäury
Lienhard Jeaillet
Abraham Christian Holtzapffel
François Du Bié
Conrad Ahl
Carl Liechtin ob(iit)
Hanns Rudolff Meyer
Andres Grünring

Staatsarchiv Basel-Stadt, Verfassung D 3.

Sappirer, Hiestrücker und Schrietzger.

Leopold Einfeld.
Ulrich Rosen
- Ludwig Hagenberg.
Jacob Jung & ob.
Samuel Samson ob.
Samuel Hagen.
Samuel Jacob Zeller mit Frau
- Jacob Reber
- Samuel Jacob Melchior.
Johann Eger, ob.
Johann Eger.
Samuel Eger.
Jacob Bader
~~Leopold Hagenberg~~
Albrecht Eger.
Johann Eger ob.
Eger Jacob
Johann Berre ob
- J. E. Eger.
Johann Jacob Eger
Bader Hans Hagen
Eger Hagen
Abraham Eger Hagen
Franz Du Pic. Eger
Eger Hagen
Eger Eger ob.
P. Samuel Eger & Hagen.
Eger Hagen.
Johann Eger Hagen.

1735 III 24

Kauffbrieff

Khund offenbahr und zu wissen seye hiemit mäniglich durch dis offene Instrument, dass anheut zu End gemeltem Dato Tit. Herr Sebastian Spörlin 3erherr vnd des Rhats, durch einen ordentlichen Verkauf, wie der Inhalt der Rechten, und üblichem Gebrauch nach, am besten vnd beständigsten zugehen soll kan oder mag, verkaufft und zu kauffen geben hat dem Ehrengachten Lorentz Bell, Cronenwürrh in Klein Hüningen vnd Frauw Sara Hoch, beyden Ehegemächten, welche dann, und zwar Sie die Käufferin mit hierzu insonderheit erbettene Beystand Endtsgemeldt vor sich Ihre Erben und Nachkomen mit allen rechten und gerechtigkeiten für frey ledig und Eigen an sich erkaufft und erhandelt haben benandtlichen Sein des Tit. Herren Verkäufferen in Klein Hüninger Bahn habende Matten, ohngefehr eine kleine Tauwen starckh, Einseits an den Weg gegen der Wisen, anderseits Herren Deputat Socin obsich an Ihne Herren Deputat Socin und nidsich an Hans Lang stossend. Und ist diser Kauff und Verkauf zugegangen und beschehen für und umb drey hundert fünff und Sibenzig Pfundt, in allhiesigem gutem Landläuffigem Gelt, und zwar allso zu entrichten und abzustatten, dass gleich dato Ein hundert fünff und Zwantzig Pfundt; die übrige Zwey hundert und fünffzig Pfundt aber auf nächstkünftigen Martinitag dis lauffenden Jahrs abgeführt und bezahlt werden sollen. Wie dann dessen zu wahren Urkhund diser brieff mit des Tit. Herren Jacob Christoff Frey des Rhats und dermaligem Herren Ober-Vogts in Klein Hüningen angebohrnen Pittschafft besiegelt und verwahrt durch die Stattschreiberey minder Basel verfertigt und von denen Contrahirenden Partheyen wie auch Ihr der Frauwen Beystand (Ihme jedoch in allweg ohne Schaden) Eigenhändig unterschriben worden. So geben und beschehen in Basel den 24ten Martij 1735.

Staatsarchiv Basel-Stadt, Schreibereien C 7, Kleinhüningen, Protokoll der Kaufbriefe und Testamente, 1724-1737, S. 201.

Ausschnitt aus dem Basler Wochenausgabenbuch von 1752

1752 VII 1

	1b.	s.	d.
dem Kornhausschreiber	1	5	-
dem Mühle Inspector	3	-	-
dem Mehlsprobierer Studer das ordinari	3	-	-
zween Collectanten von Villingen auss Schwaben	1	10	-
Jacob Hemminger 1(au)t Erk(anthus)	6	-	-
Johannes Thommen von Bubendorff auss Befehl	3	-	-
dem Bahnwart Lutz p(er) Extra aufwartung	-	10	-
p(er) einige kleine Ausgaben	3	8	4
den Hoch mit aufgehobnen Stäben zur Statt hinaus zu führen	-	6	-
H(ernn) Salzschreibers Magd so gelt gebracht	2	5	-
Lobl. Deputaten-Amt zu Unterhaltung der Piemontesischen Studenten	130	-	-
für Unkosten am Schwörtag	40	-	-
Peter Lauterburger p(er) viertägige Azung des Hochen	1	8	-
p(er) ein Pferd auf den Karrenstahl samt Trinckgelt	147	-	-
H(ernn) Major Meville auf die Schänzlin Rechnung avanciert	75	-	-
Maria Thierj lt. Erk.	3	-	-
dem Brottknecht p. Extra Müehwalt das ganze Jahr durch	18	-	-
der Bischoff(ischen) Buchhandlung p. zur Canzley gelüferte Gerichts Ordnungen	12	13	4
H(ernn) H(ans) Jacob Düring p. zur Canzley gelüfertes Papir	74	-	-
Ein Apotecker Conto für H(ernn) Casper von Gahnang	8	-	8
denen vier Rhatsbotten p. Jhr Jährlich addidamentenn	40	-	-

Staatsarchiv Basel-Stadt, Finanz G 69, Wochenausgabenbuch 1752.

dem Pausenpfeiler - - - - -	6	5	—
dem Miste Kupfer - - - - -	3	—	—
dem Kupfersteinen Tisch. des ordn. -	3	—	—
dem Colledank von Villingen auf Dfenabr.	1	10	—
Jacob Lennings et. Job. - - - - -	6	—	—
Johann Rörig von Eubendorf auf Löffel -	3	—	—
dem Lohbark Lutz j. Extra aufwandung -	—	10	—
j. einige Lohr aufgabe - - - - -	3	8	4
dem Jof mit aufgegeben Tisch für Matte	—	—	6
j. ein auf die Lohr - - - - -	—	—	6
J. Oall Jährlich Mager so gut gebracht	2	5	—
Lohr Depulaton. Auch für Lohr fackung so	—	—	—
Stammanteligen Brüdern - - - - -	130	—	—
für Lohr auf am Dfenabr - - - - -	40	—	—
dem Lohr Lohr j. Lohr Lohr auf	—	—	—
dem Lohr - - - - -	1	8	—
j. ein Lohr auf am Lohr Lohr auf	—	—	—
Winkgall - - - - -	127	—	—
Major Neville auf die Dfenabr Lohr Lohr	75	—	—
Major Rörig et. Job. - - - - -	3	—	—
dem Lohr Lohr j. Extra Mager Lohr Lohr	—	—	—
Joh Lohr - - - - -	18	—	—
dem Lohr Lohr Lohr j. Lohr Lohr	—	—	—
gelohr Lohr Lohr Lohr - - - - -	12	13	4
J. Lohr Lohr j. Lohr Lohr Lohr	—	—	—
Lohr - - - - -	74	—	—
dem Lohr Lohr Lohr j. Lohr Lohr	—	—	—
Lohr - - - - -	8	—	8
dem Lohr Lohr Lohr j. Lohr Lohr	—	—	—
Lohr - - - - -	40	—	—

Testament der Anna Sorgerin

1754 II 22

Im Nahmen Gottes Amen

Kundt v(nd) zu wissen seye hiemit, dass Anna Sorgerin von Hermeringen aus löb(lichem) Canton Bern bey gesundem v(nd) gutem Verstand jedoch sehr schwachen Leibs sich vor ihrem End entschlossen, was sie an Baarschafft, Kleidung und anderen Ihro Zugehörigen Effecti habe Ihrem lieben und getreuen Ehemann Nicklauss Fischer auffenthalten allhier in Klein Hünigen wegen Ihro viel erwiesener Treu und Ihrer Kranckheit geleistete Dienste und abwartung gänzlich alles übergebe, damit zu schalten und walten, so dass weder das eint oder das andere von den Ihrigen zu keiner Zeit Ihne Nicklauss Fischer im geringsten nicht anfechten sollen vnd mögen, derentwegen Uns Vogdt v(nd) Geschwohrene ersuecht und gebätten Uns als Gezeugen bey Ihrem letsten Willen zu erscheinen, wie wir dan solches nicht abseyn können. Und ist solches beschehen in M(eiste)r Christoff Maurers des gerichtschreibers Behausung in der oberen Stuben vmb 4 Uhren den 22sten Hornung 1754.

(Unterschriften:)

Ihro Anna +Sorgerin gewöhnlich handzeichen
das beschein ich Sebastian Hauber Undervogt
Christoff Maurer Geschworener
Johanns Gissel
Hans Heinrich Brenner, der Testierererin erbettener Beystandt.

Staatsarchiv Basel-Stadt, Schreibereien C 6, Kleinhünigen, Testamente, 1671-1802.

Entlassung aus der Leibeigenschaft (Manumission)

1764

Anna Margreth Spörlin von Zeglingen Adam Spörlin des Schmidts von der mit Salome Nussberger ehelich erzeugte Tochter, so sich mit Urs Frey von Asp lob(liche)n Canton Berns ehelich versprochen, zeigt an Mittlen 25 1b 1(au)t Schreibens von Varnspurg und ist der 11te Hornung 1764 der Leibeigenschaft entlassen worden.

Hanns Rudolff Gass von Oltingen, Hans Jacob Gassen von der mit Ursula Beckle- rin ehelich erzeugter Sohn welcher den 6ten Hornung von E. E. Grossen Raht in das alhiesige Burgerrecht aufgenommen worden, zeigt an Mittlen 3000 1b und ist den 11. Hornung 1764 der Leibeigenschaft entlassen worden.

Barbara Gass von Liechstall obigen Hans Rudolff Gassen Ehefr. Jacob Gassen von der mit Anna Simon ehelich erzeugte Tochter ist nebst Ihrem Ehemann in das alhiesige Burgerrecht aufgenommen und den 11. Hornung 1764 der Leibeigen- schafft entlassen worden.

Staatsarchiv Basel-Stadt, Niederlassung T 3, 43.

Eintragungen im Ragionenbuch

18. Jh.

In der Ragon von Johann Jacob Frey sind intressiert,
Basel den 7ten April 1783

Johann Georg Frey, welcher firmiert
Johann Rudolff Frey, welcher firmiert

Johann Jacob Frey
Johann Jacob Frey

Seit p(ri)mo Januarij 1784 handle unter meinem einigen Namen für Mich allein
Jacob Christoph Frey

Seit dem 10ten 9(=Novem)bris habe meinen Herren Tochtermännern Benedik(t)
und Johann Bischoff einen Antheil in meiner Handlung unter obiger Ragon ge-
geben
Jacob Christoph Frey

Benedict Bischoff wird unterschreiben

Jacob Christoph Frey

Johann Bischoff wird unterschreiben

Jacob Christoph Frey

In der Raggion von Fuchs & Meyer sind interessiert
Basel, den Ersten Octobris 1788

Hieronimuss Fuchs
Joh. Georg Meyer

und unterzeichnet Meyer allein

Fuchs & Meyer

Mit ultimo May 1799 hat diese Raggion ihre Endschaft erreicht und wird diese
Handlung unter der Firma von Meyerhey fortgeführt
Fuchs & Meyer

Staatsarchiv Basel-Stadt, Handel und Gewerbe K 3, 1, Ragionenbuch 1, 1719-
1790.

In der Region von Johann Jacob Frey
sind Interessiert, Lussal den 75 April 1783
Johann Frey, Frey Wolfgang
Johann Hülff Frey Wolfgang
Johann Jacob Frey
Johann Frey

Am 1^{ten} Januarius 1784, wurde in der mainen einigen Namen
für Wisa. Ein: Jacob Christoph Frey
Am 10^{ten} ^{ten} 1794, wurde in der mainen einigen Namen
Bischoff, ein, das ist in der mainen einigen Namen
Jacob Christoph Frey
Benedict Bischoff wird in der mainen
Johann Bischoff wird in der mainen
Jacob Christoph Frey

In der Auction von Buchs & Mejer
Interpretat die hiesige Publice C. Sobrio 1788.
Johann Baptist Meier
und Johann Baptist Meier allein
Buchs & Mejer
am ultimo May 1799. hat diese Pachtanweisung
aufgestellt und sind diese Grundstücke unter der Firma
von Meierhays aufgeführt
Buchs & Mejer

Verzeichnis ausgestellter Pässe

1799

Verzeichnus der seit 1ten Hornung bis 1ten Maymonath ertheilten Pässen.

No.	Namen und Woher	Ort wohin	Datum	Recom- mandiert	Pfd. Sch. Pf.		
44	Bernhard Kaufmann von Buus	öfters nach Rheinfelden	Hornung den 1ten	Er selbst arm	-	6	-
45	Hans Jacob Fiechter von Bökten	im inneren von Helvetien	3.	Er selbst	-	6	-
46	Jacob Senn von Gelterkinden	Dito	9.	dito	-	6	-
47	Christen Müller ab dem Asp bey Rothen- flue	Dito	9.	dito	-	6	-
48	Hans Buess, Knecht bey Hs. Jörg Kauf- mann von Buus	nach Basel über Rheinfel- den, öfters	10.	dito	-	10	-
49	Niclaus von Arx von Sissach	im inneren von Helvetien	11.	dito	-	6	-
50	Marti Mangold von Maysprach	öftere Verkehr in das Ausland und über Rhein- felden nach Basel	11.	dito	-	10	-
51	Heinrich Tschudj von Sissach	im inneren von Helvetien	11.	dito	-	6	-
52	Johannes Baumann Maurergesell von Zell aus dem Wiesenthal, hat 36 Wochen in Buus gearbeitet	nach Zürich und wieder zurück	13.	durch des- sen Meister und Agent von Buus	-	6	-
53	Jacob Heiz von Roggen- burg aus Frankreich, Departement Mont- terrible, ein Krämer	in Handelsge- schäften im Inne- ren von Helvetien	13.	Er selbst	-	6	-
54	Joseph Bär von Ro- thenburg, Canton Luzern, ein Krämer	im Inneren von Helvetien	14.	Er selbst	-	6	-
55	Hans Handschin von Rikenbach	nach Denschbü- ren im Canton Argau und wieder zurück	17.	durch des- sen Agent	-	6	-
per Übertrag					4	-	-

Verzeichnis

für 1.^{ten} Jörung bis 1.^{ten} Maymonats abgelaufen
Lassen.

N ^o .	Namen und Woher.	Ort wohin.	Datum.	Rechnung L. S.
44.	Erasmus Kaufmann von Ems.	offen nach Reimsfelder. hier 1. ^{ten}	3. 1. 1777.	6.
45.	Georg Paul Fischer von Ems.	im neuen von Gallathien.	3. 1. 1777.	6.
46.	Georg Baum von Gallathien, Kindan.	Dito.	9. 1. 1777.	6.
47.	Christen Müller ab dem A. 2. 1777. Reimsfelder.	Dito.	9. 1. 1777.	6.
48.	Georg Paul, Kunstler Georg Kaufmann von Ems.	nach Emsel hier Reimsfelder, offen.	10. 1. 1777.	10.
49.	Kilian von dem von dem von dem.	im neuen von Gallathien.	11. 1. 1777.	6.
50.	Matth. Mangold von Mangold.	offen nach im neuen und dem Reimsfelder und dem.	11. 1. 1777.	10.
51.	Georg Paul von dem. von dem.	im neuen von Gallathien.	11. 1. 1777.	6.
52.	Georg Paul, Maurer von dem aus dem 36. Reimsfelder gezeichnet.	nach dem und dem und dem.	13. 1. 1777.	6.
53.	Georg Paul von dem von dem, Departement Mont. Kinde - im neuen.	im neuen im neuen von Gallathien.	13. 1. 1777.	6.
54.	Georg Paul von dem Kinde - im neuen.	im neuen von Gallathien.	14. 1. 1777.	6.
55.	Georg Paul von dem Kinde.	nach dem im neuen und dem.	17. 1. 1777.	6.

E. Elshausen: 4.